

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918 30 (1916)

299 (21.12.1916)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-585669](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-585669)

Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des werktätigen Volkes

Redaktion und Hauptexpedition Küsslingen, Peterstr. 76, Fernsprech-Anschluss 58, Amt Wilhelmshaven. Filiale Almenstr. 24.

Das Norddeutsche Volksblatt erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und festlichen Feiertagen. — Abonnementspreis bei Vorauszahlung für einen Monat einschließlich Porto 90 Pf., bei Selbstabholen von der Expedition 80 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 2,70 Mk., für zwei Monate 1,80 Mk., monatlich 90 Pf. einschließlich Postgebühren.

Donnerstags u. Sonntags mit Unterhaltungsbeilage

Bei den Inseraten wird die 7-spaltige Zeile oder deren Raum für die Inserenten in Küsslingen-Bühl-Neudorf und Umgebung, sowie der Filialen mit 20 Pf. berechnet, für sonstige auswärtige Inserenten 25 Pf.; bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Höhere Anzeigen werden tags vorher erbeten. — Platzbestimmungen unverbindlich. Reklamezeile 75 Pf.

50. Jahrgang.

Küsslingen, Donnerstag, den 21. Dezember 1916.

Nr. 299.

Hestige Kämpfe an der Maas.

(W. Z. B.) Berlin, 19. Dez., abends. (Amtlich.) Von keiner Front sind besondere Ereignisse gemeldet.

(W. Z. B.) Großes Hauptquartier, 19. Dezember. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern: Auf beiden Seiten wurde das Geschütz- und Minenwerferfeuer vorübergehend lebhafter. Nordwestlich und nördlich von Keims sind französische Abteilungen, die nach harter Feuerbereitschaft gegen unsere Gräben vorgingen, zurückgetrieben worden.

Deeregruppe Kronprinz: Am Nachmittag feierte sich auf dem Hügel der Maas der Feuerkampf. Die Franzosen griffen den Hölles-Wald an. Die vor unierer Stellung gelegene Gumbrettes-Gr. blieb nach heftigem Kampf in ihrer Hand. An allen anderen Stellen der Angriffsfront wurden sie abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern: Südlich des Maroes-Sees und südlich der Bahn Tarenopol—Slozow nahm zeitweilig die Artillerietätigkeit zu.

Front des Generalobersten Erzherszog Josef: Am Dintommet (in den Waldsaepathen) wurden russische Patrouillen an der Valcutina-Strasse Angriffe eines russischen Bataillons abgefohlen.

Deeregruppe des Generalfeldmarschalls von Raden: Bei Teilkämpfen wurden in den beiden letzten Tagen über 1000 Russen und Rumänen als Gefangene eingebracht und viele Fahrzeuge — meist mit Verpflegung beladen — erbeutet. In der Nord-Dobrußda hat der Feind seinen Rückzug über zwei ausgebaute Stellungen hinaus nordwärts fortgesetzt. Die Arme dringt gegen die untere Donau vor.

Mazedonische Front: An der Struma Patrouillenunternehmungen, die für die bulgarischen und osmanischen Truppen günstig ausgingen.

Der Erste Generalquartiermeister: von Ludendorff.

(W. Z. B.) Wien, 19. Dezember. (Amtlich.) wird verlautbart: Ostlicher Kriegsschauplatz: Deeregruppe des Generalfeldmarschalls von Raden: In der Ostmaaschi ist die Lage im allgemeinen unverändert. In den beiden letzten Tagen wurden etwa 1000 Gefangene eingebracht und viel Fuhrwerk erbeutet.

Deeregruppe des Generalobersten Erzherszog Josef: Im Westmaaschi-Abchnitt brachen zwei nach harter Artillerievorbereitung einziehende feindliche Infanterieabteilungen in unierer Abwehrfeuer zusammen.

Deerefront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern: Stellenweise nahm die feindliche Artillerietätigkeit zu.

Italienischer und südsüdlicher Kriegsschauplatz: Nichts von Bedeutung.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, von Seeber, Feldmarschallsleutnant.

Die Ablehnung.

England will Genugtuung — für was.

(W. Z. B.) London, 19. Dez. Die Rede Lloyd Georges wurde im Unterhause mit allergrößtem Interesse erwartet. Das Haus war gedrängt voll und der Premierminister wurde, als er sich erhob, mit lauten Beifall empfangen. Lloyd George sagte: Unsere Antwort auf die deutschen Vorschläge wird im vollen Einklang stehen mit unseren Grundsätzen stehen werden. Jeder, der den Krieg leidenschaftlich verfolgen wollte, würde die Schuld für dieses Verbrechen auf seine Seele laden, aber jeder, der den Kampf aufgab, ohne daß das Ziel erreicht wäre, würde persönlich die Schuld dafür übernehmen. Die Annahme der Vorschläge des deutschen Reichskanzlers würde bedeuten, daß wir unsere Rolle in eine Schlinge mit einem Gift daran faden würden. Ohne Genugtuung (reparation) ist der Frieden unmöglich.

Lloyd George fuhr fort: Die verbündeten Regierungen gingen in den Krieg, um Europa gegen den Herrscher der bruttalen Militärdiktatur zu verteidigen. Sie müssen auf den vollständigen Garantien bestehen, daß diese Sache niemals wieder den europäischen Frieden führen wird. Wie vertrauen Sie sich auf unsere ungeschlagene Armee, als auf ein gefahrenes Boot. (Beifall.) Die verbündeten werden binnen wenigen Tagen eine förmliche Antwort erteilen. Der große Mikariff mit Rumänien war ein Unglück, aber (stimmlos) kann er den Krieg nur verlängern. Um zu verhindern, daß die Lage in Rumänien sich verschlechtert, habe er energische Maßnahmen in Griechenland ergriffen, die seiner Meinung nach erfolgreich gewesen seien. England habe beschlossen, die Agenten von Genueise anzugreifen. Lloyd George sagte, er sei von dem entgeglichen Siege überzeugt, wenn die Nation sich von demselben Geiste leitet zeigt, wie die Arme an der Front.

Schon als alterer nachmittags Sonnens Rube in der italienischen Sommer bekannt wurde, der mit viel Worten bekannt hatte, daß die Entente einen Frieden haben wolle, der ihren Eroberungsinteressen antwortet, war kein Zweifel mehr daran, daß Lloyd Georges in London das Friedensangebot der Mittelmächte ablehnen würde. Erst unter dem Gesichtswinkel der Ministerreden in Rom und London gewinnt die Debatte über russischen Maßnahmen in der Deut, die inwieweit sich am Reichsrat wiederholt werden ist, die richtige Bedeutung. Beterbung war also nicht ohne Wirkung aus London und Paris und hat nicht

desorientiert gesprochen. Es vollzog sich vielmehr alles nach dem vorher festgestellten Programm. In der russischen Deut eine Provokationsrede kaiserlichen Kabinetts, aber unumwundene Offenheit in der Ablehnung auch nur eines Gedanken an den Frieden, in Paris eine gut geordnete gegen den preussischen Militarismus eingeleitete in demagogischer Propaganda. Und in Rom, nun dort produzierte sich Sonnino als zentraler Friedolin seiner Seiten und Meister an der Seine, Thome und Rewa. Vorige Woche wußte er noch nichts zu sagen, er mußte erst Anweisungen einholen, nun beilichte er sich in bedeutendhaltiger Ergebnissen, die von Brind und Lloyd Georges empfangenen Aufträge auszuführen. Er hat es sicher zur Zufriedenheit seiner Auftraggeber getan.

Das Ergebniss ist also, die Entente lehnt das Friedensangebot ab. Die offizielle Antwort auf die Note ist zwar nicht einmütig, aber diese kann nicht anders lauten, wie die Minister in den Verbänden peredet haben. Diese Reden gehen ausdru auch schon einen Vorgeschmack dessen, in welcher Art den Tatsachen in der Antwortnote Gewalt angetan werden wird. Sie wird, wie die Reden, ein Kommunismus der Verdrehungen, Verleumdungen, Unterstellungen, schroffgefallter Beudelei und fächerlichen Erhebungen darstellen; ein singularer Versuch, die Zentralmächte zu beurteilen und sich selbst selbstgefällig in der Rolle des unerschütterlichen deutschen Reichskanzlers angenommen würden. Wenn die Vorschläge des Sonnino, so behauptete das, davon ließe, und was fordert die deutsche Friedensnote, welche unheimlichen Vorschläge macht sie? Sie will nichts als Verhandlungen anbahnen darüber, auf welcher Grundlage der Frieden möglich ist. Sie verlangt nicht einmal die Einstellung der Feindseligkeiten während dieser Verhandlungen, sondern nur die Möglichkeit, zusammen zu kommen, um eine Grundlage für den kommenden Frieden zu finden, also nichts als vorbereitende Schritte, um das Gemeinwohl nicht ins Ungemessene fortzuführen. In einem solchen Punkte sieht Lloyd Georges eine Schlinge, an der die Entente nicht ins Ungemessene fortzuführen. In einem solchen Punkte sieht Lloyd Georges eine Schlinge, an der die Entente nicht ins Ungemessene fortzuführen.

Wenn die Vorschläge des Sonnino, so behauptete das, davon ließe, und was fordert die deutsche Friedensnote, welche unheimlichen Vorschläge macht sie? Sie will nichts als Verhandlungen anbahnen darüber, auf welcher Grundlage der Frieden möglich ist. Sie verlangt nicht einmal die Einstellung der Feindseligkeiten während dieser Verhandlungen, sondern nur die Möglichkeit, zusammen zu kommen, um eine Grundlage für den kommenden Frieden zu finden, also nichts als vorbereitende Schritte, um das Gemeinwohl nicht ins Ungemessene fortzuführen. In einem solchen Punkte sieht Lloyd Georges eine Schlinge, an der die Entente nicht ins Ungemessene fortzuführen. In einem solchen Punkte sieht Lloyd Georges eine Schlinge, an der die Entente nicht ins Ungemessene fortzuführen.

Mer Lloyd Georges fuhr weiter: Ohne Genugtuung ist der Frieden unmöglich! Damit meint er doch wahrscheinlich, daß die Zentralmächte Genugtuung geben sollen. Was er sich darunter vorstellt, hat er fit sich gehalten, aber diesfalls erfährt man durch die Reden nach. Derjenige, der die Genugtuung gibt, muß doch wohl kein Unrecht einleiden oder sich als der Unterlegene fühlen. Das von den Zentralmächten zu verlangende nach zweiwöchentlichem Waffenstillstand, während dessen die den Krieg fortzuführen in fremde Gebiete trauen, soll, daß die Entente von Deutschland fordert, was vor sie selbst demütig bleiben will. Deutschland und seine Verbündeten sollen sich als geschlagen erklären, was sie nicht sind. Nicht verhandeln will die

Entente über den Frieden, sondern diktieren will sie ihn, nach den Zielen, die in Beverburg, Rom und Paris so offen und freimütig ausgesprochen sind.

Das allein ist auch der Grund, weshalb das deutsche Friedensangebot Ablehnung fand, alles Drum und Drann ist einfach Brimborium, ist Wärofe, Streupulver für die Tummeln, die in allen Ländern nicht alle werden. Die Entente will den Endspieß mit weitgehenden Eroberungen. Dafür kämpfen das republikanische Frankreich und das freie England an der Seite des Jaren, unterstützt von einer Reihe größerer und kleinerer Kräfte. Sie wollen den Krieg bis zum bitteren Ende, der endgültigen Niederlage des einen oder der vollständigen Erschöpfung aller. Sie werden ihn — leider — haben!

Doch das eine hat das deutsche Friedensangebot bewirkt: eine klare Scheidung! Werden Frieden will, und werden den Krieg verlängert, darüber kann es nur noch einen Streit geben unter politischen Hindernissen — aber unter unbedingten Konzeptionen.

Vom Seekrieg.

Verankert.

(W. Z. B.) London, 19. Dezember. Lloyd meldet, daß der schwedische Schoner Nord von einem deutschen Unterseeboot versenkt und die Besatzung von dem Dampfer Capri an Land gebracht worden ist. — Der spanische Dampfer Alon (2084 T.) wurde verankert.

Der italienische Kommandierende für Albanien ertrunken.

(W. Z. B.) Frankfurt a. M., 19. Dez. Die Frankf. Zeitung meldet aus Lugano: Ein Schiff, dessen Identität bisher unbekannt ist, lief am 13. Dezember auf eine Mine und versank mit Mann und Maus. Es ertranken dabei Generalleutnant Drete Bandini, der Oberbefehlshaber des italienischen Heeres in Albanien, und zahlreiche Seeleute.

Holland und die bewaffneten Handelsschiffe.

(Z. U.) Amsterdam, 19. Dez. Aus London wird gemeldet: In der gestrigen Unterhausung leitete Lord Robert Cecil mit, die britische Regierung habe von den Regierungen sämtlicher neutralen Staaten die Zusicherung erhalten, daß Schiffe, die lediglich zur Verteidigung bewaffnet wären, in ihre Häfen zugelassen würden. Einzig und allein die niederländische Regierung habe das abgelehnt. Das habe einen unangenehmen Eindruck hervorgerufen, um so mehr, bemerzte Cecil, als die niederländische Regierung niemals bestritten habe, daß Kaufbooteisbrecher zur Selbstverteidigung bewaffnet werden könnten. Er hoffe daher, daß es nicht als verweigert würde, solche bewaffnete Schiffe in niederländischen Häfen zuzulassen, vor allem wegen der Tatsache, daß das neue englische Ministerium nicht bilden werde, daß englische Schiffe ohne einen Versuch zur Selbstverteidigung von feindlichen U-Booten versenkt würden.

Aus dem Westen.

Der englische Bericht.

(W. Z. B.) London, 18. Dez. Die Schützengräben des Feindes südlich Armentieres wurden gestern Abend überfallen. Es wurden einige Gefangene gemacht und eine Anzahl Feinde getötet. Außer Artilleriefeuer in der Gegend des Ancre-Tales und bei Ross ist nichts zu berichten.

Der französische Bericht.

(W. Z. B.) Paris, 18. Dez., nachmittags. Südlich der Somme wurde eine feindliche Abteilung, die sich den französischen Linien südöstlich Vermy zu nähern versuchte, mit Handgranaten zurückgeschlagen. Auf dem rechten Banker machten die Deutschen nach der im gestrigen Bericht gemeldeten Artilleriebeschädigung abends einen heftigen Gegenangriff auf die neuen französischen Stellungen. Es gelang ihnen nur, an einem Punkte der Brielle Schützengräben Fuß zu fassen, deren nächste Umgebung die Franzosen wieder zurückgewannen. Die Zahl der von den Franzosen seit dem 15. Dezember an der Verdunfront gemachten, bis jetzt gezählten Gefangenen beträgt 11 887, darunter 284 Offiziere. Das erbeutete oder zerstörte Material umfaßt 115 Geschütze, 44 Minenwerfer und 107 Maschinengewehre. — Heberall sonst war die Nacht ruhig.

Orientarmee: Ende Dezember. Abbel. Auf der Rogenischen Front ist kein Ereignis von Bedeutung zu melden.

(W. Z. B.) Deerebericht von 18. Dez., abends: Südlich der Somme lebhaftes Kämpfe der beiden Armeen im Abschnitt des Massonneite. Morgens gegen 4 Uhr wurde eine feindliche Abteilung, die einen Bombenstreich auf die Gräben südlich Frenes versuchte, durch Handgranaten zurückgetrieben. Auf dem rechten Banker trieben unsere Truppen in lebhaftem Kampf den Feind von der Gumbrettes-Furche. Sie vor nördlich ganz leicht halten. Der erbeutete Material umfaßt 115 Geschütze, 44 Minenwerfer und 107 Maschinengewehre. — Heberall sonst war die Nacht ruhig.



Der Krieg mit Italien.

Der italienische Bericht.

(M. Z. B.) Rom, 18. Dez. An der Trentiner Front das gewöhnliche Geschäfte, lebhafter in der Gegend des oberen Innthales, wo unsere Batterien eine markierende feindliche Stellung mit westlichem Front überließen. In der Julischen Front Geschäfte. Infolge Anstiege gestörte feindliche Stellungen auf dem Monte Cucco (mühsamer Anstieg), beschädigte den Beobachtungs (Tragna) südlich von Goms und gestirnte auf dem Karst markierende feindliche Truppen. Feindliche Batterien waren Bomben auf das obere Salsobole und auf Salsogale, wo sie eines unserer Regimenter trafen; es gab einige Verwundete, aber wenig Schoten.

Von den Balkanfronten.

Der bulgarische Bericht.

(M. Z. B.) Sofia, 18. Dez. Mazedonische Front: Vom Prespa-See bis zum Bardar schnelles feindliches Artilleriefeuer, das nur etwas heftiger war im Linderabogen, auf dem linken Morbarufer und in der Gegend der Belotica Planina. Vereinzelt wechselweises Artilleriefeuer und Vortrübennennungen am Doiransee. Wägs der Struma Artillerietätigkeit und Vortrübennennungen.

Rumänische Front: In der Dobrußa erreichen die deutschen Truppen die Linie Babadag-Ostrow. Kavallerie zog in die Stadt Babadag ein. Die Russen zünden auf ihrem Rückzug die Türer an. Die einigermassen wichtigen Gebäude in Babadag wurden durch den Feind zerstört. In der östlichen Walachei domiert der Vormarsch an. Die verbündeten Truppen überschritten die Calmatuit.

Oesterreichische Kriegsgefangene im russischen Gezir.

Berlin, 20. Dez. An der Dobrußafront wurden ungefähr zehntausend Angehörige der 10. Serbischen Freiwilligen-Division gefangen genommen. Die Führung dieser Division war allerdings terribil. Aber die Mannschaften entsappten sich zum größten Teile als oesterreichische Kriegsgefangene, die man zum Eintritt in die Legion gezwungen und schließlich behandelt hatte. Einer derselben, der Landwehrmann Anton Dobe aus dem Dorfe Schwarzberg in Steier, der bei den Dobrußa-Kämpfen gefangen ergriffen wurde, hat darüber folgende Auszüge gemacht: „Ich wurde von den Russen am 13. August 1916 beim Dorfe Struma bei Gomon gefangen genommen. Von den Russen wurde ich nach Kiew gebracht, mit circa 1000 Mann besetzten Regiment. Nach zwei Tagen wurden in Kiew alle nach der Nationalität getrennt und die Slowenen, Kroaten und Serben nach Odesa geführt. Es wurde jedoch keinem eines darüber gesagt, daß beschlagnahmt sei, uns ins russische Gezir einzustellen. In Odesa wurden wir eingekerkert, und man eröffnete uns, daß wir an die Front müßten. Wir nicht gehen wollten, wurde in Gorkowart des ganzen Bataillons geprügelt, indem er auf eine Bank gesetzt wurde und 25 mit einem Stock aufgeschählt bekam. Bei einigen nahm diese Exekution sogar der Kapitän selbst vor. In Odesa blieben wir vier Tage und wurden von dort mit zwei Bataillonen zur Front geschickt, zuerst nach Rani und von dort zwei Tage auf der Donau nach Gernoboda.“

Der türkische Bericht.

(M. Z. B.) Konstantinopel, 15. Dez. Berische Front: Für uns günstige Vortrübennennungen und Erkundungsgesuche. — An den anderen Fronten hat sich nichts von Bedeutung ereignet. — In der Dobrußa sehen unsere Truppen zusammen mit denen der Verbündeten die weitere Verfolgung des Feindes fort, sie machten am 15. und 16. Dezember über 110 Gefangene.

Der russische Bericht.

(M. Z. B.) Petersburg, 18. Dez. In den russischen Vortrübennennungen heißt es über die rumänische Front u. a.: 17. Dez. Im Verlauf des 16. Dez. versuchte der Feind, der hinter unseren zurückweichenden Truppen seinen Vorstoß fortsetzte, in der Gegend der Straße und der Eisenbahn Vigno-Rimnicul-Sant (südlich von Botosani) südlich von Schabof von russischer Kavallerie. In der ersten Richtung griff unsere Kavallerie zweimal die feindliche Kavallerie an, die jedoch dem Angriff auswich und sich hinter ihre Infanterie zurückzog. In der Gegend von Botosani wurden die Angriffe abgeblasen. In der Dobrußa griff der Feind mit beträchtlichen Kräften unsere Abteilungen in der Gegend von Telenesti an und besetzte dieses Dorf.

18. Dez. In der Gegend südlich von Rimnicul-Sant (südlich von Botosani) griff der Feind mit beträchtlichen Kräften unsere Abteilungen in der Gegend von Telenesti an und besetzte dieses Dorf.

Gebührnisse bei Beurlaubungen.

Bei den einzelnen Truppenteilen bestand bisher eine große Unklarheit über die Gebühren, die bei Beurlaubungen an Mannschaften zu bezahlen sind. Dem hat eine Kommandantur mit den nötigen Erläuterungen durch das Kriegsinstitut nunmehr ein Ende gemacht. Die neue Ordre unterscheidet zwischen gewöhnlichem Urlaub und häufig wiederkehrendem Urlaub. Gewöhnlicher Urlaub, der im allgemeinen bis zu 14 Tagen, in der Höchstzahl bis zu einem Monat geteilt wird, ist z. B. Urlaub während der Feindlichen Feindzeiten, zur Befreiung häuslicher und privater Pflichten, Erholungsurlaub, auch Urlaub im Anschluß an Referendariat-Aspirantenprüfungen. Wird ausnahmsweise Urlaub von längerer Dauer als einem Monat erteilt, so hat die Unteroffiziere und Mannschaften, wie nicht dem ostl. Friedensstand angehören, Entlohnung zu erfolgen. Diese Leute stehen dann zur Disposition der Bezirkskommandos. In diesen Urlaubsfällen wird das Gehalt oder die Lösung unverändert weiter bezahlt, ferner die Geldbindung zur Selbstbestimmung im Betrage von bisher 150 Mk. pro Tag, außerdem freie Fahrt. Das gilt sowohl für Mannschaften der mobilen als auch der immobilen Truppenteile.

Günstiger wiederkehrender Urlaub liegt vor bei Sonntagurlaub, ferner dann, wenn jemand in kurzen Zwischenräumen häufig beurlaubt wird, sobald er in dieser Hinsicht den ersten Teil der anderen Mannschaften gegenüber befreit

gestellt ist. Das ist der Fall, wenn jemand innerhalb eines Vierteljahres durch mehrlache Beurlaubungen (außer Sonntags) insgesamt länger als zehn Tage beurlaubt wird. In diesem Falle wird ebenfalls Gehalt oder Lösung unverändert gewährt, dagegen keine Verpflegung und keine freie Fahrt. Bei Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit Gehalt oder Lösung unverändert. Geldbindung zur Selbstbestimmung für einzelne Mannschaften, wenn die Notwendigkeit des Urlaubs durch den Truppenarzt bescheinigt ist; außerdem freie Fahrt.

Bei Urlaub zur Beschäftigung in eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben wird Gehalt oder Lösung unverändert gewährt, ferner Beschäftigungsgeld und freie Fahrt; dagegen bei Urlaub zu beförderter Tätigkeit in fremden landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben oder bei Behörden wird Gehalt oder Lösung nur bis Ende des Monats, oder bis Ende des Lösungsdrittels gewährt. Beschäftigungsgeld gibt es nicht. Freifahrt wird gewährt bis zum Arbeitsort. Die Fahrkosten und zwar nach dem Tarif sind von dem Arbeitgeber, zu dem der Mann beurlaubt wird, zu erstatten; ausgenommen von der Erstattung sind nur die Betriebe der Meeres- und Marineverwaltung, sowie die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Gemeindebehörden und ihre Betriebe. Hier steigt sich infolgedessen ein Wandel, als nicht auch bestimmt ist, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter die Fahrkosten nicht abgeben darf, denn in der Praxis wird es wohl so sein, daß der Arbeitgeber diese Kosten vom Lohne trägt. Wenn dagegen Mannschaften nicht als Ergh für Lohnarbeiter, sondern auf Grund eines von der zuständigen Verwaltungsbehörde beauftragten Auftrages des Arbeitgebers für festliche Festlichkeiten (im Felde, bei Hochzeiten, Trauungen, gefällten usw., auf deren Höhe sie angewiesen sind), beurlaubt werden, und auf Zahlung eines Lohnes von dem Arbeitgeber keinen Anspruch haben, erhalten sie während des Urlaubs als einen Mann Gehalt nur bis Ende des Monats, Lösung nur bis Ende des Monatsdrittels, keine Verpflegung und keine freie Fahrt. — Gewöhnliche Mannschaften, die längeren Urlaub erhalten zu privater Beschäftigung in eigenen und fremden landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, erhalten während der Lösungsdauer und freie Fahrt. Die Lösung wird auch gewährt, wenn der Urlaub erteilt wird zur Aufnahme der Arbeit im Zivilberuf und zwar solange, bis das Entlohnungsverfahren beendet ist. Daneben wird während der Lösungsdauer freie Fahrt.

Bei Entlohnungen und Zurückstellungen aus freiwirtschaftlichen Gründen zu einer bürgerlichen Tätigkeit im Interesse der Landesverteidigung, für die von einer Behörde oder einem privaten Arbeitgeber Gehalt oder Lohn gewährt wird, wird das militärische Gehalt bis zum Ende des Entlohnungsmonats, die Lösung bis zum Schluss des laufenden Monatsdrittels, Verpflegungsgeld bis zum Ende des Entlohnungsmonats gewährt. Reise- und Nachschubkosten, sowie die freie Fahrt sind von dem Arbeitgeber, zu dem der Mann entlassen wird, zu erstatten. Die Erstattung dieser Kosten findet nur dann statt, wenn es sich um selbständige Handwerker oder andere selbständige Gewerbetreibende handelt.

Diese letzte Anordnung ist zweifellos berechtigt; denn muß aber, wie schon oben erwähnt, auch dafür sorgen werden, daß auch den Arbeitern diese Kosten nicht vom Lohne abgezogen werden dürfen, sondern daß sie der Arbeitgeber, dem der Mann zugewiesen wurde, selbst zu betreiben hat.

Politische Rundschau.

Nürnberg, 20. Dezember.

Reichstagsabgeordneter Herr Bahniwilt aus russischer Gefangenenschaft entlassen. Herr Bahniwilt, der früher der politischen Reichsopposition ist, nachdem er 25 Monate in russischer Gefangenenschaft zugebracht hat, in Stockholm eingetroffen und nach Deutschland weitergereist. Er wollte bei Kriegsbeginn zu Besuch bei seinem Sohne, der russischer Staatsangehöriger ist und wurde in Russland gefangen genommen. Seine Freilassung erfolgte, nachdem Präsident Wilson sich dafür bei der russischen Regierung vermindert hatte.

Der Königsberger Überbürgermeister Dr. Körte als Schlichter der Kaiserfreunde. In einer Besprechung des Ortsverbandes der Fortschrittlichen Volkspartei in Königsberg über die Randkonventionen des Bogenkreises an der Spitze der Kaiserfreunde, die am 1. Dezember 1914, des unabhängigen Ausstufes für einen deutschen Frieden und ähnlicher Organisationen. Er wandte sich namentlich gegen die Kampfbewegung von Junius alter und zwar gegen die Reichsopposition. Der Königsberger Überbürgermeister Dr. Körte, der der Beschlüssen zustimmte, führte aus, nach ihrem Programm und ihrer Geschichte hätte die Fortschrittliche Volkspartei am 12. Dezember auf eine formale Erklärung des Friedensbündnisses im Reichstags dringen müssen. Wenn die Kaiserfreunde Bogenkreises seitens der Zentralinstanzen der Fortschrittlichen Volkspartei unwillkommen blieben, von ihnen also abgetrennt würden, dann sehe er sich genötigt, aus der Partei auszutreten. — Dr. Körte gehört zu den Führern der Kampfbewegung Kaiserfreunde Gesellschaft von 1914. Es errate vor einiger Zeit Aufsehen, daß er die höchsten Konzepte in dem Dienst dieser Gesellschaft stelle, indem er sie als Kampfbewegung für Parteien zu vertraulichen Besprechungen dieser Gesellschaft machte. Man darf gespannt sein, wie die Zentralinstanzen der Fortschrittlichen Volkspartei sich zu dem Konflikt stellen wird.

Prof. v. Vögler Entlassungsgesuch. Der berühmte Strafrechts- und Völkerrechtswissenschaftler der Berliner Universität, Prof. v. Vögler, hat, wie wir Berliner Blättern entnehmen, um Entlassung aus seinem Beamtentum nachgesucht. Ueber seinen Antrag soll oder bisher noch keine Entscheidung getroffen sein. Prof. v. Vögler war schon im vergangenen Sommersemester beurlaubt, und ist auf seinen Wunsch auch in diesem Wintersemester von den Vorlesungen entlassen. Die Fakultätskollegen Prof. v. Vögler haben, wie die B. S. am Montag hört, rein persönliche Gründe. Er habe schon vor Jahren die Absicht geäußert, mit dem vollendeten 65. Lebensjahre vom Beamtentum zurückzutreten. Franz v. Vögler ist am 2. März 1851 in Wien geboren. Er studierte in Wien, Göttingen und Heidelberg, habilitierte sich 1875 als Privatdozent für Strafrecht in Gießen, wirkte dann als ordentlicher Professor des Strafrechts in Gießen, Marburg, Halle und seit 1899 in Berlin. Als Führer einer großen wissenschaftlichen Richtung erhielt er seine besondere Bekan-

ntung unter den deutschen Strafrechtswissenschaftlern. Die von ihm vertretene Richtung sieht das Verbrechen als soziale Handlung und betrachtet auf. A. vertritt den Völgler'schen Standpunkt.

Kriegsgefangenenbehandlung in Russland und Deutschland. (Schluß.) Die russische Regierung beschuldigt bei geräumiger Zeit viele Tausende von Kriegsgefangenen an Bau der Russen-Gelände auf der Kola-Halbinsel. Die traurigen Umstände, unter denen sie dort beschuldigt Kriegsgefangenen zu leiden hatten und deren Wirkung als Folge dieser Umstände, sind die Kollisionsfähigkeit bekannt. Die deutsche Herabsetzung sah sich, nachdem sie eroberten Proteile keine Befreiung zu erzielen vermochten, gezwungen, als Begehung 1000 russische Offiziere in ein Kriegsgefangenenlager zu überführen und sie dort einer besonders strengen Behandlung zu unterziehen. Die russische Regierung antwortete hierauf mit der Maßregel, daß am 15. Dezember sämtliche Kriegsgefangenen deutschen Offiziere in Russland gleichfalls in Kriegsgefangenenlager gelangt und der gleichen Behandlung wie diese russischen Offiziere in Deutschland unterworfen wurden. Rummel ist es, nach der die deutsche Regierung zu einer weiteren Verschärfung und Ausdehnung der von ihr beschuldigten Verbrechen kam, der hochherzigen Vermittlung der Präsidenten des Schwedens und des dänischen Königs, des Prinzen Carl von Schweden und des dänischen Königs, des Prinzen Carl von Dänemark, gelang, eine Einigung herbeizuführen. Nach einer Mitteilung des Joren wird am 1. Januar a. St. sich kein Kriegsgefangener mehr in den Gefängnissen der Finnen-Bohn auf der Kola-Halbinsel befinden. Gleichzeitig hat der Joren den Befehl gegeben lassen, daß mit den Kriegsgefangenen zusammen gegenüber den deutschen Offizieren auszuführen sei. Andererseits hat der deutsche Kaiser angeordnet, daß lediglich die 1000 russischen Offiziere in Kriegsgefangenenlager zurückgebracht und sie in vollkommener Freiheit als Offiziere behandelt werden. Den Präsidenten des Schwedens und des dänischen Königs gebührt der volle Dank des deutschen Volkes, daß durch ihre Vermittlung Einigung beiläufig wurden, welche die ersten Schritte für die Kriegsgefangenen beider Länder hätten herbeizuführen können.

Spanien.

Demonstrations-Generalstreik. Lampedusa aus Madrid: Der Generalstreik von 24 Stunden, der für ganz Spanien als Protest gegen die Lebensmittelverknappung angekündigt war, hat am Montag katastrophal. Die Fabriken, Läden und eine gewisse Anzahl von Büros blieben geschlossen. Die Zeitungen erschienen nicht. Die Behörden trotzten unvollständiger Siderisationsmaßnahmen. Die Gefahr eines Eisenbahnstreiks scheint beinahe zu sein. Der Warenverkehr wird nicht unterbrochen. Ministerpräsident Romanones und Minister des Innern Jimenez erklärten, daß der Streik nur ihrer Ansicht unbedeutend sei, da die Regierung für die Ernährung und Hygiene des Landes alle getan habe.

Lothales.

Nürnberg, 20. Dezember.

Kind und Buch.

Bücher haben leider in den weitesten Kreisen des Volkes immer für einen Luxus gegolten, den sich zu erlauben sehr viele Arbeiterfamilien für eine unumgängliche Ausgabe gehalten haben. Es wurde das Wohlbedienen der Kinder mit Strafen und Schlägen unterdrückt und sehr viele Arbeiterkinder haben heimlich tun müssen, was sie vor den Augen ihrer Eltern nicht tun durften. Und doch ist das Wohlbedienen gerade ein notwendiges Bedürfnis des erwachenden Geistes wie das Fröhen ein notwendiges Erziehungsmittel für das noch schlafende Kind ist, das wir nicht unterdrücken, sondern in die rechten Bahnen leiten müssen.

Das Kind soll lesen, denn es wird aus den Büchern ein Bild über die Dinge der Welt gewinnen und lernen, wie die Welt war und ist, wie sie sich geschichtlich und technisch entwickelt hat, wie die Vorfahren lebten und die Zukunft sich gestalten kann. Aber weil das Buch dem Kinde ein Weltbild vermitteln soll, darf es nicht trocken und langweilig sein, sondern es soll unterhaltsam alles lesen, was ihm in die Hände kommt.

Denke lesen die Kinder, auch die Arbeiterkinder oft viel zu viel. Wieder verdingen ist außerordentlich gefordert und kostet immer viel mehr, als es nützt. Kinder sollen lernen, doch man ein Buch langsam und eindringlich lesen, doch man Bücher, die uns erfreuen können, wie alle Fremde immer wieder aufsuchen muß, kommt uns innerlich mit ihnen vereint und mit ihnen gefreut werden können. Wer immer fröhlich und schäufend einsaugen ist eine sehr wertvolle Aufgabe der Eltern und Erzieher.

Noch wichtiger als das Wohl ist aber die Auswahl der Bücher. Leider lesen heute Tausende Kinder lauter Geschichten, die nicht für sie geschrieben sind. Oft lesen Mutter und Kind denselben Schandroman und beide nehmen Vorstellungen und Vorstellungen in sich auf, sie für ihre geistige Entwicklung eine mehr Freude darstellen. Wie die Dürerlose bewirkt die fürstliche Gesundheit der Jugend zerstört, so zerstört heute das Lesen der Schandliteratur in jeder Form den gesunden Sinn, die Empfindlichkeit und die geistige Reinheit der Bevölkerung. Genie hier ist vor allem die Gesundheit die Schädliche, die ihre Wurzeln in der Befähigung der geistigen Schwächen ebenso vernachlässigt wie bei dem Kampf gegen die körperlichen Gefahren, die uns drohen; oder deshalb sind die Eltern und ist die Arbeiterkraft in ihre Gesundheit nicht der Verfallung anheimzugeben, auch wenn sie tun, was möglich ist. Noch immer tragen Tausende Arbeiterkinder die schwer ererbten Pinnze in die Schicksale, wo man all die beschriebenen Bücher mit ihren unheilvollen Auswirkungen erhält. Das dürfen Arbeiterkinder, die es nicht nur mit der Erziehung ihrer Kinder ernst meinen, sondern ihnen auch die Möglichkeit geben wollen, einmal klarzukommen und aufrechte Menschen zu werden, die zu erkennen vermögen, welche Aufgabe die Arbeiterkraft in der Welt zu erfüllen hat, nicht haben.

Die Arbeiterkraft kann heute schon sehr leicht andere und ebenfalls billige Bücher für ihre Kinder, erwerben, sie muß nur alle Regeln beachten, die ihr anzuwenden werden.

Den Arbeitern sei uns Herz gefasst, daß die beste Erholung und Erziehung in der Buchwelt liegt und für die Kinder immer noch ein gutes Buch ist, das die besten Werte für die Entwicklung der Kinder behält. Das Buch ist die

fall dem Rinde vernünftigt werden, das beste Buch soll sein...

Stadtratwahl. Die Wahl des Stadtrats und der...

Auszeichnung. Die Brüder S. Ober und Frig Ober...

Das Standesamt ist am 26. Dezember, dem zweiten...

Wegen Mißhandlung ihres Kindes erhielt Frau Stolle...

Kaninchenbierhöl. Von Hause Heiligenstraße 15 haben...

Süß-Gendarmen. Einer Anordnung des General-

Eine Bekanntmachung über Beschlagnahme, Behandlung...

Verordnung und Weisung des hohen Aufsehens, Hof-,...

Ein Kaufmann hat sich drei Kaninchen aus einem...

Süß-Gendarmen. Einer Anordnung des General-

Verordnung und Weisung des hohen Aufsehens, Hof-,...

Ein Kaufmann hat sich drei Kaninchen aus einem...

Süß-Gendarmen. Einer Anordnung des General-

Verordnung und Weisung des hohen Aufsehens, Hof-,...

Ein Kaufmann hat sich drei Kaninchen aus einem...

Süß-Gendarmen. Einer Anordnung des General-

Verordnung und Weisung des hohen Aufsehens, Hof-,...

Ein Kaufmann hat sich drei Kaninchen aus einem...

Süß-Gendarmen. Einer Anordnung des General-

fürsorge auszustellen sind. Hof- und Kollisten der Kriegs-

Wilhelmshagen, 20. Dezember.

Ein Warenhausmarder erwischt. Gestern Abend fiel in...

Vorzüge, Theater, Konzerte und sonstige Veranstaltungen.

Kriegswohlfahrtsspiele im Parkhaus. (Aus dem Bureau.)

Volkstheater. (Aus dem Bureau.) Bis einschl. 24.

Berei. Die Zentralbibliothek der freien Gewerkschaften...

Aus aller Welt.

Todesstrafe aus dem Feuer. In der Stichtrohe in...

Verhängnisvoller Schlaf. Ein Agent eines auswärtigen...

„Leuzswert“. Doch auch in sehr kalten Ländern die...

Neueste Nachrichten. Aus dem Reichstag Bukarest.

seer. In ein paar Schrägen seit hat amerikanische Eingel. 208

Der bulgarische Bericht. (W. T. S.) Sofia, 19. Dez.

Aus Griechenland. (W. T. S.) London, 20. Dez.

Hochwasser. Donnerstag, 21. Dezember; vorm. 9.15, nachm. 9.53 Uhr

Dieser zwei Beilagen und das Unterhaltungsblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Carl August. — Verlag von Paul Hug.

Bekanntmachung. Die Wahl des Stadtrats und der...

Mittwoch den 27. d. M.

Die Wahl des Stadtrats und der...

Die Wahl des Stadtrats und der...

Die Wahl des Stadtrats und der...

Die Wahl des Stadtrats und der...

Die Wahl des Stadtrats und der...

Die Wahl des Stadtrats und der...

Die Wahl des Stadtrats und der...

Nach Beendigung der Wahl wird mit dem Hiesigen der...

Die eingereichten Vorschlagslisten werden in einer...

Stadtrat. (Vorschlagsliste 1.)

a) Stadtrat. (Vorschlagsliste 1.)

b) Stadtrat. (Vorschlagsliste 2.)

a) Stadtrat. (Vorschlagsliste 1.)

b) Stadtrat. (Vorschlagsliste 2.)

a) Stadtrat. (Vorschlagsliste 1.)

b) Stadtrat. (Vorschlagsliste 2.)

Ausgabe von Suppen. Zur Abgabe von Mittags-

Gemeinde Mierburg. In den Ausgaben...

Ausgabe von Suppen. Zur Abgabe von Mittags-

Gemeinde Mierburg. In den Ausgaben...

Ausgabe von Suppen. Zur Abgabe von Mittags-

Gemeinde Mierburg. In den Ausgaben...

Ausgabe von Suppen. Zur Abgabe von Mittags-

Gemeinde Mierburg. In den Ausgaben...

Ausgabe von Suppen. Zur Abgabe von Mittags-

Gemeinde Mierburg. In den Ausgaben...

Die Besprechung im Haag und die bürgerliche Presse.

Über eine Besprechung, die Scheidemann und ich mit Troeltsch, van der Stoep und Dunsmann am 7. Dezember im Haag hatten, hat der Vortrags in seiner Nummer vom 12. Dezember Mitteilungen gemacht. Gegenüber anderslautenden Setzungsnotizen über diese Besprechung ist bereits in jener Koffi bemerkt worden, daß sie auf teilweise unrichtigen Informationen beruht. Trotzdem hat die Nationalistische Korrespondenz in ihrer Nummer vom 16. Dezember eine Note der Tages über diese Besprechung aufgeschrieben, die ihr ein Teil der bürgerlichen Presse nachdruckt, um allerlei Aufregung und Kommentare daran zu knüpfen. Ausführungen, die Scheidemann dazu am Sonntag in einer Volksversammlung in Köln machte, werden in der bürgerlichen Presse entstellend wiedergegeben. Deshalb lege ich mich zu folgender Erklärung veranlaßt:

Die Besprechung im Haag war schon seit Monaten in Aussicht genommen. Auf unseren Wunsch ist sie vor Wochen verschoben worden. Sie sollte sich lediglich mit der Situation der sozialistischen Parteien in den kriegsführenden Ländern und dem etwaigen Zusammentritt des Internationalen Bureaus beschäftigen. Diese Fragen waren auch Hauptgegenstand unserer Besprechung. Unter anderem ist bei dieser Gelegenheit auch eine uns früher übermittelte Forderung über Zwangsmaßnahmen gegen Arbeiter in besetzten Belgien und die jetzige Zwangsverpflichtung von Belgiern nach Deutschland betprochen worden. Wegen der früheren Forderung waren wir bei den zuständigen Stellen vorstellig geworden.

Ueber das Resultat der daraufhin geführten Nachprüfung haben wir Mitteilung gemacht. Auch unsere Stellung zur Zwangsverpflichtung der Belgier haben wir dargelegt, und zwar in dem gleichen Sinne, wie das bereits von anderen Vertretern im Sozialistensitzung am 11. und 12. Dezember festgehalten ist. Wir haben auch erklärt, daß wir uns ebenso weiter gegen diese Forderung wenden werden. Unsere holländischen Freunde haben wir dabei aber auch auf die Verschleppung Tausender Düpreußen durch die Russen und das gleiche Verfahren der Franzosen im Elsass hingewiesen. Weiter haben wir ihre Unschicklichkeit geltend auf die völlerrechtswidrige Behandlung deutscher Kriegsgefangener in feindlichen Ländern, namentlich in Rußland.

Alle anderen Behauptungen über unsere Besprechung im Haag sind falsch. Umsohr ist insbesondere die Behauptung der Tages, wonach unsere Note nach vorheriger Verhandlung mit dem Reichsfinanzler oder am Einverständnis mit der Regierung unternommen sei.

Berlin, den 18. Dezember 1916.

Fritz Ebert.

Gewerkschaftliche Maßnahmen zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst sieht in den §§ 7 und 9 Auskünfte vor, in denen Vertreter der Arbeiter und Angestellten sich und Stimme erheben sollen. Der nach § 7 einzuzeichnende Ausweis hat die Angabe, die Hilfsdienstpflichtigen dann, wenn sie der öffentlichen Auforderung, sich zur Arbeit zu melden, nicht nachkommen durch schriftliche Aufforderung dazu zu veranlassen. Der nach § 9 einzuzeichnende Ausweis hat darüber zu entscheiden, ob dem Hilfsdienstpflichtigen, der seine Arbeitsstelle wechseln will, von dem Unternehmer die hierfür erforderliche Genehmigung (Kriegsurlaub oder Abfertigung) auszustellen ist. Er hat außerdem Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, die nicht durch den Arbeitsausweis eines Betriebes, der nach § 13 des Gesetzes einzuzeichnen ist, ihre Erledigung finden, zu schildern oder diese Streitigkeiten durch einen Schiedsbericht zu entscheiden. Nach dem Gesetz soll in der Regel in jedem Bezirk einer Ortskommission, in die Ausweis erstattet werden. Diese Kommissionen des Gesetzes in vollen Umfange durchzuführen wird nicht immer möglich sein, da wir mehr als 1000 Ortskommissionen haben. Es dürfte einwieweil genügen, daß zunächst ein Ausweis nur für den Bezirk eines Ortskommissionen einzeichnet wird. Nach sich später für irgend einen Bezirk einer Ortskommission nach ein Ausweis erforderlich, so kann das dann nachgeholt werden.

Es macht sich deshalb zunächst notwendig, die Ausschüsse der Ortskommissionen für den jeweiligen Bezirk eines Ortskommissionen zu ernennen.

In beiden Ausschüssen sollen je zwei ständige Vertreter der Arbeiter vorhanden sein. In dem Ausschuss nach § 9 tritt außerdem noch ein unabhängiges Mitglied als Vertreter der Arbeiter hinzu, der jedoch aus dem Verzeichnis zu bestimmen ist, aus welchem ein Streitfall zur Entscheidung vorliegt.

Die schon aus der Konferenz zusammengetretenen Gewerkschaften und Angestelltenverbände, nämlich die freien, die christlichen Gewerkschaften, die Kirch- und Berufsvereine, die Nationalen Berufsvereine, die Arbeitsgemeinschaft für einseitig angelegte Rechte und die Arbeitsgemeinschaft für die technischen Verbände sind sich daher einvernehmlich, gemeinsame Vorstandslisten für die in dem Ausschüssen zu ernennenden Personen dem Kriegsausschuss einzureichen. Die Auffstellung dieser Listen soll in Konferenzen, die für jeden Bezirk eines Amtes einzuzeichnen sind, erfolgen. Zu diesen Konferenzen sind

Vertreter der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen aus dem Orte heranzuziehen, an denen ein Bezirkskommando seinen Sitz hat. Die Einberufung und Leitung dieser Konferenzen erfolgt durch eine Vertrauensmännerkommission, zu der jede der beteiligten Organisationsgruppen einen Vertreter stellt. Die Listen für die Besetzung der Ausschüsse sollen dem Kriegsausschuss bis zum 23. Dezember eingebracht sein. Sie müssen, weil eine vorläufige Verständigung über die Besetzung in einer Sitzung der Vertrauensmännerkommission erfolgen muß, bis zum 21. Dezember an Carl Regien, Berlin SO. 16, Emselstr. 15, eingebracht werden. In diesen Konferenzen für den Bezirk eines Bezirkskommandos soll die Vertrauensmännerkommission vollständig vertreten sein. Jeder Vertreter in der Vertrauensmännerkommission hat die Einladungen zur Konferenz für seine Organisationsgruppe ergehen zu lassen.

Das Kriegsausschuss beabsichtigt, beide nach §§ 7 und 9 des Gesetzes zu wählenden Ausschüsse mit denselben Personen zu besetzen. Die Gewerkschaften und Angestelltenverbände haben sich diesem Vorstoß des Kriegsausschusses in Rücksicht auf den gegenwärtigen starken Mangel an für diesen Zweck geeigneten Kräften angeschlossen. Es würde deshalb in den Konferenzen, denen die Ernennung der Ausschussmitglieder obliegt, für beide Ausschüsse nur zwei ständige Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu bestimmen sein. Bei der Ernennung der Vertreter und der Ersatzmitglieder ist weniger auf die Zweckmäßigkeit als auf einen bestimmten Beruf oder eine bestimmten Organisationsgruppe Rücksicht zu nehmen, sondern vielmehr darauf, daß die Listen mit tüchtigen Kräften besetzt werden, da bei der Entscheidung über Angelegenheiten eines besonderen Berufes von dem Ausschuss stets ein Vertreter des in Frage kommenden Berufes als unabhängiges Mitglied hinzuzuziehen wird, so daß damit eine sachkundige Beratung gesichert ist. Mit den Angestelltenverbänden ist eine Verständigung dahin erfolgt, daß von ihnen nur Ersatzmitglieder gestellt werden und zwar am Sitz eines Ortskommandos. Die Ausschussmitglieder sind daher aus den gewerkschaftlichen Organisationen; den gewerkschaftlichen Berufsverbänden, den christlichen Gewerkschaften, den Kirch- und Berufsvereinen, den Nationalen Berufsvereinen, den Nationalen Berufsvereinen und der Nationalen Berufsvereine zu ernennen. Ebenso auch die Ersatzmitglieder. Ferner ist, daß die Ausschussmitglieder in dem Bereich des jeweiligen Ortskommandos wohnen, in dem der Ausschuss seinen Sitz hat. In der Regel wird sich der Ort des Bezirkskommandos, jedoch soll dies nicht unbedingt erforderlich sein. Es soll eonst. der Ort im Bereiche eines Bezirkskommandos ausgewählt werden, der die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Die Ernennung der unabhängigen Mitglieder nach § 9 wird auf der Konferenz nicht erfolgen können, weil diese stets aus dem Verzeichnis entnommen werden sollen, in denen der Streit entstanden ist.

Auch über die Wahl der Arbeiterausschüsse werden die Konferenzen verhandeln müssen. Es soll versucht werden, ebenso wie bei der Aufstellung der Vorstandslisten für die Ausschussmitglieder, eine Verständigung über die Listen für die Wahl der Arbeiterausschüsse herbeizuführen.

Die Vertrauensmännerkommissionen sollen für die Dauer des Gesetzes fortbestehen; sie sollen eine ständige Verbindung zwischen den Gewerkschaften und den Angestelltenverbänden unterhalten.

Die hier skizzierten Richtlinien für die Wahlen zu den Ausschüssen sind gelegentlich der am Dienstag stattgefundenen Konferenz der Gewerkschaften in einer Vorbesprechung besprochen worden. Auf dieser Konferenz wurden die Vertrauensmännerkommissionen schon einberufen, und durch Jirkow sind den Vertrauensmännerkommissionen diese Richtlinien von den Zentralen der Gewerkschaftsverbände zugegangen. Sie dürften auch für die Öffentlichkeit und für die Arbeiter im allgemeinen Interesse haben.

Parteinachrichten.

Die Radwahl in Köln. Durch eine imphante, von etwa 3500 Personen behetzte Versammlung im Reichshallenstadion wurde am Sonntag vormittag die Wahlbewegung in Köln, die unter stürmischen Beifall Broden Reichstagsabgeordneter Meerfeld und Reichstagsabgeordneter Scheidemann, Meerfeld betonte, daß nach erzugenen Frieden ein wirksamer Kulturkampf um die Gleichberechtigung des arbeitenden Volkes einsetzen würde; Scheidemann erörterte dann in längerer Rede die „Kernfrage des Friedens“, die jetzt durch das deutsche Friedensangebot aufgestellt worden sei. Er bekräftigte sein Wort, daß diejenigen Parteien, die des Glaubens seien, daß Deutschland mit seinen Verbündeten die gerechte Koalition zu niederknien könne, daß es für den Frieden zu diffizieren vermöge. Auch die Sozialdemokratie wolle Deutschlands Sieg, aber es sei schon ein gewaltiger Sieg, wenn sich Deutschland gegen die geschilderte Übermacht behaupten könne, der Times über die Abfertigung belästigter Arbeiter nach Düsseldorf gehen haben solle. Er bekannte sich zu der Friedensarbeit der Sozialdemokratie und während dem Krieges, sollten aber die Feinde das Friedensangebot des Bundes zurückweisen, so würde die Sozialdemokratie mit den anderen Volksparteien bis zum letzten Mann stehen und kämpfen. Vor allen sollte jetzt auf den englischen und französischen Sozialisten eine ungeheure Verwirrung, die ihre Regierung zur Annahme von Friedensverhandlungen bewegen müßten, nachdem Deutschland dazugekommen. Mit stürmischem Beifall unterstrich die Versammlung die Bemerkung Scheidemanns, daß er in einem freundschaftlichen Verhältnis zu Frankreich die beste Gewähr für den europäischen Frieden sehe. — Vor dem Volke, dem 5. Januar, finden noch einige größere Völkerversammlungen statt. Die Nationalen Liberalen beschließen, Wahlkämpfe zu ihnen, falls das Zentrum erwidrigt das gleiche beabsichtigt.

Aus dem Lande.

Grundzüge für die Wählung von Notstandsmitgliedern im Herzogtum Oldenburg.

Kriegsteilnehmern (und in besonderen Fällen auch durch den Krieg in Not geratenen Hinterbliebenen) des selbständigen Mittelstandes (Handwerker, kleineren Gewerbetreibenden und Kaufmännern usw.), des Angestellten und des Arbeiterstandes sowie deren Familienangehörigen können zur Fortführung oder Wiederaufnahme ihrer geschäftlichen Tätigkeit, insbesondere zum Zwecke der Anschaffung von Handwerkszeug, Maschinen, Inventar, Beschlag, Arbeitsgerät, Verschleißung usw. vom Ministerium aus den Mitteln der Staatlichen Kreditanstalt Darlehen bewilligt werden, deren Höhe in der Regel 3000 Mark nicht übersteigen soll und die zum jeweiligen Selbstkosten der Staatlichen Kreditanstalt zu verzinsen, spätestens binnen 5 Jahren nach Empfang abzutragen und beiderseits mit dreimonatiger Frist fälligbar sind. Voraussetzungen der Bewilligung ist, daß

1. es sich um Personen handelt, deren wirtschaftliche Existenz zu erhalten dem allgemeinen Interesse entspricht.
2. die Möglichkeit an Real- oder Pfandpfandrecht Anspruchnahme von Real- oder Pfandpfandrecht nicht vorliegt.
3. mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die wirtschaftliche Existenz durch das Darlehen überaus gefördert und das Darlehen zurückgezahlt werden wird.
4. Gemeinden oder Gemeindeverbände die Bürgerschaft insoweit für die Hälfte des Darlehens übernehmen.

Die Bewilligung von Zinsbeihilfen ist nicht ausnahmslos. Voraussetzung der Bewilligung ist aber, daß Gemeinden oder Gemeindeverbände die Beihilfe zur Hälfte übernehmen.

Zum Zwecke der Erwirkung des Darlehens haben sich die Kreditbedürftigen an die örtlichen „Fürsorgestellen für Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebene“ oder andere von den Großherzoglichen Beamten (Stabsmajorsrat) zu bestimmende Stellen zu wenden, denen Vorzüge für die Entgegennahme und Begünstigung der Anträge gegeben werden.

Amiskenah. Der Diebstahl eines geschloffenen Schrankens wurde hier noch eben bereitet. Ein Einwohner hatte ein Schränkchen geschloffen und dasselbe drinnen an der Leiter zum Ausführen hängen lassen, als er abends durch ein verdächtig Geräusch veranlaßt, nachschauen, bemerkte er, wie mehrere Personen stüchteten und holte fest, daß das Schränkchen bereits von der Leiter abgeschritten war. Die Diebe waren also gerade im Begriff gewesen, das Tier fortzuschleppen.

Oldenburg. Erwischt wurde hier ein Wirtshausbesitzer, der vor etwa 14 Tagen in Bremen bei seinem Meister aus der Lehre lief, nachdem er diesen zur Rechtzeit um einen Betrag von etwa 500 Mark bestohlen hatte. Der Ausreißer hat sich hier ebenfalls des Diebstahls und Betruges schuldig gemacht.

Aus aller Welt.

Eine Familientragödie hat sich in der Wohlthat in Berlin abgepielt. Dort wohnte seit mehreren Jahren die 23jährige Witwe Kauterbach, die im Kellerloch des Duergerbundes eine kleine Wohnung inne hatte. Bei ihr wohnten eine verheiratete 18jährige Tochter, deren Mann einvertraut ist, mit ihrem neunjährigen Kinde und ihrem 28 Jahre alten Bruder. Die alte Frau war schon längere Zeit krank, sie hatte infolge eines Unfalles eine Gehirnerkrankung erlitten, der sie gestern abend erlag. Der Tod der Mutter ging ihren Kindern so nahe, daß sie beschlossen, Selbstmord zu begehen. In dem Raum, in dem die Leiche der Mutter lag, schritten sie zur Ausführung der Tat. Sie öffneten alle Gasbühnen und legten sich dann zu Bett, um den Tod zu erwarren. Was man die Wohnung betrat, fand man ihre Verweser leblos in ihren Betten auf. Ein Arzt stellte fest, daß die Witwe eines natürlichen Todes gestorben war, während bei den übrigen drei Personen Gasvergiftung vorlag. Es wurden Wiederbelebungsversuche unternommen, die schließlich bei allen drei Personen von Erfolge waren.

(B. L. B.) Dampferunfall. Nach einer Meldung des Welt Journal aus Gherburg ist der englische Dampfer Ocean Prince bei dem Borgebiet Lahague gescheitert, seine Besatzung, durch den Schiffsarzt Dr. Gentaure gerettet.

Jugendmord. (Antich.) Auf dem Bohoboh Kreiselinn ereignete sich am 18. d. M. gegen 6 Uhr abends ein größerer Eisenbahnunfall. In einer in einen Nebengleis stehenden Dampferabteilung entgleiste ein leerer Güterwagen, der in die Dampferleitung der Weiden und der Sigenole geriet. Dadurch wurde ein Einfahrtssignal ohne Wirkung eines Besamtes auf „Halt“ gezogen und ein Weiche gelegt. Im selben Augenblick fuhr der von Urdingen kommende Güterzug 6274 auf das Signal hin in ein solches Gleis ein und stieß auf den auf diesem Gleis haltenden Güterzug 6311. Durch den heftigen Zusammenstoß wurde ein Zugführer getötet, zwei Inhabendirektoren und mehrere leicht verletzt. Außerdem entgleisten eine Anzahl Wagen und wurden beschädigt. Der Sachschaden ist verhältnismäßig gering. Eisenbahnbedienstete kommen für die Schuldfrage nicht in Betracht. Der Güterverkehr ist für einige Stunden seziert.

Todesurteil gegen einen Landhürmann. Das Kriegsgericht verurteilte heute den 23 Jahre alten Landhürmann Mann Kroff aus Schwednitz, der am 4. November in Böhendorf, Kreis Schwednitz, die Dienstwache in Unverricht, zum Tode und wegen verschiedener anderer Verbrechen die Einbrecherei, zu 15 Jahren Zuchthaus und lebenslänglichem Exzess.

Bekanntmachung

(Rr. L. 700/11. 15. R. R. K.)

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1911, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zusammenhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 239) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 216) und der Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 600) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 188) bestraft werden, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsverkehrs gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Warenkünde.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Kalbfelle (auch Preßerfelle),
- b) alle Schaf- und Lammfelle,
- c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Oberlings-, Rib- und Sidelstellen),
- d) alle aus militärischen Schlachttieren stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Clappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichtes mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

- a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Rr. L. 111-11. 16. R. R. K. mehrbestimmt geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktien-Gesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Preßerfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktien-Gesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenigen Felle ist, die den die Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktien-Gesellschaft) höchsten Preis bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Rr. L. 111-11. 16. R. R. K. erlaubten Verkaufsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

*) Mit Weisung bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu achthundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffodert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbotet;
3. wer einen Wechsler, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, befreitlich beistimmt oder sich erbotet;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Warenkünden, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Warenkünden, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zumiderhandelt.

Bei vorläufigen Zusammenhandlungen gegen Rr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der 3. überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag achthundert Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zusammenhandlungen gegen Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Geldstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht, daß Rat und Auskunft in Angelegenheiten der Kriegsverlegung und Anzeigenscheinverfahren auf dem Rathhause, **Stadtmagistrat**, Zimmer Nr. 6 (Kriem- und Wohlhabensamt) erteilt wird. Die Stellenvermittlung für Kriegsverlegte ist dem Städtischen Arbeitsnachweis im Rathhaus Wilhelmshaven-Strasse übertragen. **Nürnberg, den 15. Dezember 1916.**

Stadtmagistrat.

- b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 und 10 der Bekanntmachung Rr. L. 111-11. 16. R. R. K. mehrbestimmt geworden sind und für die eine Verlängerung der Verankerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktien-Gesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert der unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalb- und Preßerfelle, gelassen	2,80 Mk. für 1 kg	Grüngeniveau
troden	6,25 " " 1 "	Trockengewicht
Preßerfelle, gelassen	2,20 " " 1 "	Grüngeniveau
troden	5,00 " " 1 "	Trockengewicht
Schaf- und Lammfelle, gelassen	2,00 Mk. für 1 kg	Grüngeniveau
von mindestens 0,75 kg		
vollwollige	2,70 " " 1 "	Grüngeniveau
halbblange	2,40 " " 1 "	" "
kurzwollige	2,20 " " 1 "	" "
Blößen und Scherlinge	2,00 " " 1 "	" "
unter 0,75 kg Grüngeniveau	2,00 " " 1 "	" "
Schaf- und Lammfelle, troden	höchst 0,30 kg mita. 1,50 Mk. für 1 kg	Trockengewicht
von mindestens 0,30 kg	0,89 " " 1 "	" "
vollwollige	5,00 Mk. für 1 kg	Trockengewicht
halbblange	5,25 " " 1 "	" "
kurzwollige	5,25 " " 1 "	" "
Blößen u. Scherlinge	4,90 " " 1 "	" "

Ziegenfelle, einchl. Bod-, Oberlings-, Rib- u. Sidelstelle, troden	höchst 0,30 kg mita. 2,50 Mk. für ein Fell
von mindestens 0,31 kg	0,90 " " 1 "
" " 0,51 " " 0,70 " " 1 "	0,90 " " 1 "
" " 0,71 " " 0,85 " " 1 "	0,90 " " 1 "
" " 0,86 " " 1,10 " " 1 "	0,90 " " 1 "
" " 1,11 " " 1,30 " " 1 "	0,90 " " 1 "
" " 1,31 " " 1,50 " " 1 "	0,90 " " 1 "
" " 1,51 " " und darüber	1,00 " " 1 "

§ 4.

Beizabgaben des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und fursiglig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf ohne Horn, ohne Knochen, ohne Weine, mit Schweif abgeschlachtet werden.
- b) Das Gefälle muß richtig gefalzen oder vollkommen getrocknet sein.
- c) Bei gelassenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverfälschter Schrift (z. B. auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempel, Druck oder geeigneter Tintenstift) vermerkt sein.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Kalbfellen:
 - a) für gefalzene Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) feststellbar und erkennbar gemacht ist, um 10 Pfa. für das Kilogramm,
 - b) für leichte Beschädigung (Fehler**) im Hals um insgesamt 5 vom Hundert, für schwere Beschädigung (Fehler**) im Kern um insgesamt 10 vom Hundert, für leichte und schwere Beschädigungen zusammen 10 vom Hundert; bei Preßerfellen: außerdem für Engertlinge (bis fünf offene) 20 vom Hundert, bei Weibern- und Abdeckerfellen außerdem 20 vom Hundert,
 - c) Schnuffelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Querlinien) 20 vom Hundert,

*) Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Hautfelle.
**) Verschlachtet, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Gewürz-, Hautfelle.

Bräufelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, gründig oder löcherig) 50 vom Hundert;

- c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
 - mit Kopf 15 vom Hundert,
 - langfüßig 5 vom Hundert,
 - langfüßig mit Klauen 10 vom Hundert,
 - mit Schweifbein 2 vom Hundert.

2. Bei gelassenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 Kgr. Grüngeniveau oder 0,4 Kgr. Trockengewicht:

- a) für gefalzenes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) feststellbar und erkennbar gemacht ist, um 10 Pfa. für das Kilogramm,
- b) für leichte Beschädigung (Fehler im Hals) um 25 Pfa. für das Fell, für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um 50 Pfa. für das Fell, Banern-, Abdecker- und Stierlingsfelle um 80 Pfa. das Kilogramm Grüngeniveau oder 75 Pfa. das Kilogramm Trockengewicht, für Schnuffelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;
- c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
 - mit Bein 5 vom Hundert,
 - mit Horn 5 vom Hundert,
 - mit Knochen 5 vom Hundert.

3. Bei Ziegenfellen (auch Bod- und Oberlings-, Rib- und Sidelstellen):

- a) für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Hals, zerfressene Stellen am Rand) 10 vom Hundert, für schwere Beschädigung (verfälscht, bis zwei Kerben oder Löcher oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) 15 vom Hundert, für Schnuffelle (Felle, die gründig oder stark träbig sind, die mehr als zwei Kerben oder mehr als zwei Löcher haben oder stark verfauldet) 50 vom ein Drittel, für Schnuffeliegen um zwei Drittel; bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
 - mit Bein 5 vom Hundert,
 - mit Horn 5 vom Hundert,
 - mit Knochen 5 vom Hundert.

§ 6. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zum nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kanals und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis schuldig, so dürfen bis zu 5 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinausgeschlagen werden.

§ 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Entlastung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 8. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Weidestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Rudolfsplatz 11-12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Rr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. K. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Preßerfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Wilhelmshaven, 20. Dezember 1916.

Der Festungsstommandant

Die Tabakarbeiter-Genossenschaft, Stuttgart

empfehlen jedem Raucher ihre vorzüglichen, in Qualität unübertroffenen

„Tag“-Zigaretten

à 2 bis 7 Pf. Bitte überall fordern!

Bekanntmachung.

Abchnitt „Jeder“ der Verordnungen über die Verlegung der Kriegsverlegten (Rr. 111-11. 16. R. R. K.) zum Verstoß von 25 Verlegungserlösen; bei Weisungserlösen gegen Vermerk auf dem Verlegungserlösen, den 15. Dezember 1916.

Wiederholend des Zusammenhanges. M. G. G.

Bekanntmachung

(Nr. L. 111/11. 16. R. R. A.)

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus,

vom 20. Dezember 1916.

Raffschende Bekanntmachung wird auf Erlaßen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zum allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsgüterbedarf vom 21. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 337, 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) *) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Fröschung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 24, 549 und 684) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Kalbfelle (auch Felle);
- b) alle Schaf- und Lammfelle;
- c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlings-, Röh- und Fittelfelle);
- d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Wenn erlung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Inländisches Gefälle

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und nach rechtskräftige Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erteilt werden. Den rechtskräftigen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter, der Mitglied einer Häuteerwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteerwertungs-Vereinigung bei getrockneten Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Falten;

*) Mit Strafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, bestraft:

1. ...
2. Wer unterläßt einen beschlagnahmten Gegenstand beliebig, beschädigt oder zerstört, verwertet, verkauft oder tauscht, oder ein anderes Veräußerungs- oder Gewerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. Wer der Veräußerung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. Wer den erlassenen Auslieferungsbefehlen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

§ 5. In dem Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Falten verbleibt oder übergeht.

- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteerwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei getrockneten Fellen innerhalb vier Wochen bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Falten;
- c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeliefert hat, an einen zugelassenen Großhändler (*), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeliefert hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteerwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteerwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteerwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteerwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Berbereien.

Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufsschlächter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

- beim Berufsschlächter: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;
- bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteerwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle; die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und bei getrockneten Fellen die Nummern.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf (zur Eingebung) durch die Berbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Wirtschaftsgesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28. Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Wirtschaftsgesellschaft in Berlin W 9, Sudauerstraße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Herber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- 1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
 - b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Rohhaut unmittelbar hinter den Ohren abgetrennt), ohne Schweißbein und kurzfähig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schwefel abgeschlachtet werden.
- Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender Schlachtart dürfen nach drei Monate nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei Innehaltung des im § 4 vorgeschriebenen Lieferungsweges und der in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.

*) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

- c) Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteerwertungs-Vereinigung abgelieferten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Einfräsen (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemesser in Grenzen von je 0,1 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unübersichtlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Biech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Zinnschnitt) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dunges sachmännlich zu schätzen. Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Falten vom Verwahrer sorgfältig zu falzen.

- d) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteerwertungs-Vereinigung abgeliefert sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gefalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.

Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Räufe gelagert so aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

- e) Jeder Verwahrer hat die Felle pflichtig zu behandeln und sie nach Art und Klasse getrennt zu halten.

- 2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

- b) Jede Häuteerwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

- c) Jede Häuteerwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angelieferte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

- d) Die Verbände von Häuteerwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltenen Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, über die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Sudauerstraße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vorbruden zu erfolgen, welche ordnungsgemäß anzufüllen sind. Die Vorbruden sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angelegenen Arten jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Felle).

Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz a dieser Paragrafen betroffenen Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist kein Bezug nur von der Zertrümmerung.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder, sowie die Verfertigung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die Verarbeitung der zugeleiteten beschlagnahmten Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.
b) Aus Ralbfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung, die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. N. U. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.
c) Aus Sammfellen, die grün oder saigfrei 0,25 und mehr Kilogramm (trocken oder trocken gefolgt) 0,4 und mehr Kilogramm wiegen, ferner aus Ziegen-, Bode-, Hebelings-, Riß- und Zidelfellen, die trocken oder trocken gefolgt 0,25 und mehr Kilogramm wiegen und aus allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. N. U. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.
d) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses Paragraphen aus den beschlagnahmten Fellen, Blöhen oder Sohlen hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:

- 1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei- oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurechterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung beauftragten Aufweis für beauftragte Lieferer an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Sudapaster Straße 11/12, bei welcher auch die Vorbrude zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

- 1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Aufweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestellen veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatgewerke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung, noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

Vorbedingung für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. N. U. festgesetzten oder bei Erteilung der Herstellungserlaubnis oder des Auftrags der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleber-Vereinsgesellschaft oder der Beschaffungsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unerschuldig zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist, von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Sudapaster Straße 11/12, an den dort erhältlichen Vorbruden zu erstatten.

Ausländisches Gefälle

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Meldestelle beschlagnahmt sind, nur folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Sudapaster Straße 11/12, von der Vorbrude für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pflichtgemäß behandelt und absichtlich lagert, hat die sofortige Einlieferung zu genehmigen. Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle Berlin W 9, Sudapaster Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. N. insofern, als sie sich auf Ralbfelle (auch Fressfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Wilhelmshaven, den 20. Dezember 1916.

Der Festungscommandant.

Bekanntmachung. Fleischpreise.

Die Rindfleischpreise werden hiermit festgesetzt auf Nr. 210 für ein Pfund Rindfleisch mit Bräune, Nr. 250 für ein Pfund Rindfleisch ohne Bräune.
Die Ralbfleischpreise werden wie folgt festgesetzt: Ralbfleisch (Häufel) ein Pfund Nr. 1.50, Ralbfleisch (Häufel) ein Pfund Nr. 2.00.
Diese Preise treten sofort in Kraft.

Rülfringen, den 18. Dezember 1916. 5314
Stadtmagistrat. Dr. Zucfen.

Bekanntmachung. Gemäß § 8 der von uns erlassenen Milchverbrauchsverordnung vom 15. ds. Mts. wird folgendes bestimmt:

- Es erhalten Vollmilch:
1. Kinder im ersten und zweiten Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, täglich 1 Liter;
2. stillende Mütter täglich 1 Liter;
3. Kinder im dritten und vierten Lebensjahre täglich einen halben Liter;
4. schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung täglich einen halben Liter;
5. Kinder im fünften und sechsten Lebensjahre täglich einviertel Liter;
6. Kranke bis zu einem Liter täglich.

Rülfringen, den 19. Dezember 1916. 3353
Kriegsverforgungsamt.

Bekanntmachung. Markthalle auf dem Banter Marktplatz

Das Kriegsverforgungsamt macht darauf aufmerksam, daß die Markthalle auf dem Banter Marktplatz auch am Donnerstag und Freitag dieser Woche geöffnet ist.
Rülfringen, den 20. Dezember 1916. 3351
Kriegsverforgungsamt.

Bekanntmachung betreffend Handel mit Sämereien.

Durch Bundesratsverordnung vom 15. November 1916 ist bestimmt, daß der Handel mit Weizen, Gerste, Futterweizen und Futtergerste nur solchen Personen gestattet ist, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt ist. Eine Erlaubnis bedürfen nicht:
1. Personen, die ausschließlich Sämereien verkaufen die in der eigenen Wirtschaft geädert sind;
2. Personen, denen die Beschaffung und Verteilung von Sämereien übertragen ist;
3. Inhaber von Kleinhandelsständen, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher abgeben.
Personen, die danach der Erlaubnis zum Handel mit Sämereien bedürfen, werden aufgefordert den Antrag auf Erlaubniserteilung sofort beim Amte schriftlich einzureichen.

Rülfringen, den 18. Dezember 1916. 5310
Großherzoglich Oldenburgisches Amt Rülfringen. Hillmer.

Bekanntmachung. Sendung Zucker

Die Kriegsverforgungsamt hat nunmehr eine neue Sendung Zucker bereithalten und können jetzt die ab 15. d. Mts. gültigen Zuckerarten in den einschlägigen Geschäften eingelöst werden.
Rülfringen, den 18. Dezember 1916. 5318
Kriegsverforgungsamt.

Stadt. Badeanstalt Rülfringen

Obesogestraße 12.
Geöffnet in den Monaten April bis einschließlich Oktober von morgens 7 bis mittags 1 Uhr und von nachmittags 2 bis abends 8 Uhr; in den Monaten November bis einschließlich März von morgens 8 bis mittags 1 Uhr und von nachmittags 2 bis abends 8 Uhr; an jedem Sonnabend bis abends 10 Uhr; an Sonntagen nur bis nachmittags 11 Uhr. Die Halle wird eine halbe Stunde vor Eröffnung des Betriebes geschlossen.
Die Schließzeiten sind für das n. n. an jedem Sonntag und Donnerstag nachmittags, in der übrigen Zeit nur bei Feiertagen geöffnet. Sonnabend nachmittags werden keine Schließzeiten veranlaßt.

Verbreitet werden außer Reinigungsbädern alle medizinischen Bäder. - Sonnenbäder sollen 50 Pf., einschließlich Frühstück und Sonnenbad. Zwei Kinder unter 14 Jahren gleichen Geldes für ein Sonnenbad bezahlen. - Versäuerter kohlensäurehaltiger Bäder sind in der Badeanstalt zu haben.

Bekanntmachung. Wohnungen über Biermüllerei oder Schlammerei für das Amt sind

schließen bis zum 15. Januar 1917 einzureichen.
Rülfringen, 15. Dez. 1916. 5323
Großherzoglich Oldenburgisches Amt Rülfringen. Hillmer.

Bekanntmachung. Ein Beschluß des Magistrats

und Gemeinderats vom 15. Dezember d. J. betreffend Ueberlegung der Straßensanierung der Ummantelung beim Festungsamt auf die Stadt Rülfringen liegt in der Zeit vom 21. Dezember bis einschließlich 3. Januar 1917 im Rathsaule, Zochstraße, im Zimmer 7, öffentlich aus.
Rülfringen, 20. Dez. 1916. 5322
Stadtmagistrat. Dr. Zucfen.

Zu verkaufen: Scharfer Waghund

(Kobwiler)
Betriebsamt Rülfringen Obesogestraße 8.
Zum Januar 1917 können noch Frauen oder junge Mädchen in Rülfringen, Obesogestraße, aufgenommen werden. Anmelden bei: H. H. Hillmer, Zimmer 7, mittags zwischen 12 und 1 Uhr. (5327)

Wilhelmshaven. Buge inlial

Werstraße 38, I.
Brieftasche, 4. Part. I.
Belagte Korbwaren, Reparatur, Kleinarbeiten, Kleben, Reparieren prompt und billig.

R. Winter Färberei und chem. Waschanstalt

Rülfringen, Palaststraße 20.

Zigarren-Verkaufsraum

in meinem Neubau am Werksplatzhaus zu verkaufen.
1840
Giercks, Biomastr. 47.

Kutcher gesucht.

Gesucht.
Gesamter Wilhelmshaven-Rülfringen.

Maurer u. Arbeiter

5335) gesucht.
Küster, Baugeschäft Moonstraße 124.

Laufbursche

sofort gesucht.
Artilleriedepot Wilhelmshaven 5341) Ostriedenstr. 17.

Frauen zum Kartoffel-Ausjuchen

verlangt
Burg Jochenstern.

Sucht auf sofort mehrere Wäscherinnen

oder Wäscherinnen.
Zentrumstr. 11. 5107) Rüststraße 2

W

Anthrazit-Eierkohlen

Zentrum 1.50 Mt.

Ausfuhr ab heute im 5339) Arbeitamt.

Berlin-Wohlhabts-Berlin.

Es können sich noch Kunden auf rote und weiße Wolle in meine Liste

eintragen lassen.

Kein. Güte

Wollstoffe 27.

Strickgarn

schwarz u. grau per Pfund 8.75 ab Karlsruhe. Probebündel von 3 Pfund und 6 Pfund gegen Nachnahme.

S. Strauss, Karlsruhe i. B.

5264) Georg-Friedrichstr.

Carbid

In allen Admungen empfohlen.
Fritz Droste
Rülfringen, Werksstraße 70.

Oldenburgischer Landtag.

(Berichterstattung der Ratssitzung vom 18. Dez.)

Abg. Tappenbeck begrüßt die Lösung des Ministerpräsidenten Herrn von Bülowen. Ein Fortschritt in der Schulreform ist notwendig, fertig wird diese geistige Opfer fordern und zwingen, sich von allen Ueberlieferungen frei zu machen. Die Frage der Einheitschule und der Schule ist noch nicht gelöst. Es kommt zunächst darauf an, den Übergang zur höheren Schule nach vierjähriger Schulzeit zu erleichtern. Die höhere Schule ist der letzten Ermüdung nicht fähig, sie erfüllt nur jetzt ihre Aufgabe. Abg. Schmidt stellt als Aufgabe hin, die Volksschule allgemein zu haben, nicht nur Begabten den Aufstieg zu ermöglichen.

Abg. Langen-Erding: Der Minister hat sich zum grundsätzlichen Anhänger aller Vorschläge bekannt, den Aufstieg zu ermöglichen. Aber die Wege dazu sind noch nicht völlig klar. Der Weg dazu, neben den Volksschulen in Verbindung mit Volksschulen bedarf eingehender Ermüdung. Das Schulgesetz ist der letzten Ermüdung nicht fähig, sie erfüllt nur jetzt ihre Aufgabe. Abg. Schmidt stellt als Aufgabe hin, die Volksschule allgemein zu haben, nicht nur Begabten den Aufstieg zu ermöglichen.

Abg. Dreier: Einheitschule, was ist das? Ein Schulgesetz! Versteht man darunter alle Schüler eines Kindes der gleichen Stellung und der Konfession in einer Schule unterzubringen? Dann ist es einseitiger Gegner dieser Vorschläge. Er erklärt darin eine Einzelfrage der Lehrer, die nicht nur die Kinder des Proletariats unterrichten wollen, sondern alle Schüler. Er geht aber noch einen Schritt weiter: er mußte auch seinen festen Willen für alle konfessionellen Minderheiten und Auswärtigen der Vaterlandsschule.

Ministerpräsident: Das Ziel bleibt bestehen, freie Schulen den Kindern zu geben, freilich, den Kindern den Aufstieg zu ermöglichen, begegnet mancherlei Schwierigkeiten. Die Frage soll bald damit, in welcher Weise Volksschule und Mittelschule miteinander verbunden werden kann. Die Kenntnis der fremden Sprache ist Vorbereitung für die höhere Bildung, wie aber da ohne fremde Sprache in der Volksschule den Weg zur höheren Schule finden? Die Einheitschule ist noch ein Schulgesetz, aber der Grund des Abg. Dreier, daß die Einheitschule nur erzieht Kinder unterrichten, möchte er sich nicht zu eigen machen. Es ist sehr verständlich, daß wir alle Wege beschreiten, die zum Ziele führen, das aber schließlich auch eine Geldfrage ist. Vielleicht ließe sich das Ziel auch durch weitgehende Erspendungen erreichen. Die Regierung erhofft eine beträchtliche Erhöhung nach dem Abg. (Wacht).

Abg. Langen-Erding bemängelt die Zustände am Lehrerseminar in Rausenburg und erklärt die Verhältnisse als nicht erträglich und unbillig.

Ein Antrag, der in der Frage Änderung schaffen soll, wird angenommen.

Abg. Dreier beklagt sich, daß der Aufschwung den Bau des katholischen Oberlehrerseminars in Begleit zu strecken bestragt hat, wenn auch nur vorläufig und schließlich die jetzigen Schulverhältnisse als unzulänglich.

Abg. Langen-Erding: Der Bau würde nicht die Genehmigung des Generalombudsen finden, da er nicht so dringlich scheint. Vertreter des Säulens hätten doch selbst darauf aufmerksamt gemacht, daß er nicht nötig ist, wie jetzt eingeleitet wird, finden doch nur zwei Stunden wöchentlich Erspendungen des Oberlehrerseminars.

Abg. Dreier erklärt, daß ständig mit Ueberstunden gearbeitet werden müßte.

Abg. Dreier v. Finken: Wenn der Aufschwung die Verhältnisse nicht gerüst hätte, würde er sicher zugestimmt haben, da die Zustände unbillig sind.

Abg. Langen-Erding meint, jetzt scheint es, als ob man im Süden des Landes Sünden sucht für die Ablehnung. Kuffelung

ist hoch, daß niemand im Süden etwas von der Notwendigkeit des Baues gehört hat, selbst Abg. Langen-Erding, der dort wohnt. Abg. Dreier erklärt den Bau für notwendig; er habe darin nicht gearbeitet und spreche aus Erfahrung. Daß er von dem geplanten Bau nichts gewußt, ist nicht auffällig, aber doch kein Grund für die Ablehnung.

In der Abstimmung werden die geforderten Summen als 1. Rate für den Bau der katholischen Oberlehrerschule und den Bau des Gebäudes des katholischen Oberlehrerseminars in Begleit beschlossen. Ebenfalls werden die weiteren Beiträge des Ausschusses zum Bauentscheid angenommen.

Die demnächst und unverzüglich auszugeben sind um 60 000 Mark erhöht. Hierzu gehören auch die Ausgaben für Erhöhung der Verpflegung für Pensionäre und Pensionen. Eine Befreiung ist eine Erhöhung der Pensionen nicht möglich, weshalb hier die Beiträge eingestellt sind. Der Aufschwung erklärt sich demnach einverstanden.

Für Kriegswahlkreislösung sind nach Mitteilung des Regierungsvollständigen ausgegeben:

	1915	1916
Wahl- und Einheitschulen	68 688,75	138 692,22
Für die aus Wangeroog Ausgewiesenen	14 229,90	6 918,73
Für sonstigen Unterhaltungen	2 809,55	40 600,82
Für Arbeitslosenunterstützung in der Textilindustrie	—	0 063,29
Inf. Nr. 80 722,07	201 305,15	

Bei der Frage der Ausgaben für Kostenträgerinnen auf der Insel Wangeroog erklärt Ministerpräsident, daß der Amtseid nicht über 25 Proz. der Kosten tragen würde, was jetzt erst bekannt geworden ist. Es sei aber beabsichtigt, den Staat mit 75 Prozent zu belasten. Der Verband, der den Verhältnissen am nächsten lände, müßte die Notwendigkeit der Ausgaben im einzelnen prüfen.

Abg. Cammer sagt, daß der Streit sich um das letzte Viertel der Kosten drehe. Jetzt habe zwar beschlossen, die 25 Prozent zu tragen.

Abg. Langen-Erding berichtet für eine bessere Verpflegung der Pensionierten mit Unterstützung für die Werke, damit in der Zusammenhaltung der Milch zur Butterproduktion keine Verzögerung eintrete. Ministerpräsident erklärt, daß dies schon immer Sorge der Regierung gewesen sei, aber die Verhältnisse seien schwierig. Er hoffe jedoch auf eine beträchtliche Lösung. Es würden bei den Futtermitteln ganz bestimmte Mengen für bestimmte Zwecke überwiesen, die dafür verwendet werden müssen, so ließe es auch mit den Aufschwüngen, wozu ein Teil für Schwerarbeiter bestimmt ist.

Zur Position über die zum letzten Landtag benötigten Kosten erklärt, Mittel für Gewährung von Darlehen an Handwerker für die Förderung oder Wiederherstellung ihrer geschäftlichen Existenz ist ein noch dem Aufschwungsbereich so kein Gebrauch gemacht. In Einzelfällen kämen die Verhandlungen noch. Empfohlen wird, bei den Auswärtigen und Ausländern für Kriegsbeschädigte in den Gemeinden und Städten Unterstützungen zu bilden für die Gewährung von Postanwartschaften. Dem Aufschwung sind die Gewährung für die Gewährung der Kredite zugestimmt, wie mit an anderer Stelle wiedergegeben.

Regierungsvollständige Einträge zum Bericht über die Lage der Wirtschaft sind dem Bericht beigefügt. In dem Bericht über die Lage der Wirtschaft sind dem Bericht beigefügt. In dem Bericht über die Lage der Wirtschaft sind dem Bericht beigefügt.

Abg. Langen-Erding erklärt, daß die Lage der Wirtschaft in der Provinz im Vergleich zu anderen Provinzen besser ist, aber die Lage der Wirtschaft in der Provinz im Vergleich zu anderen Provinzen besser ist, aber die Lage der Wirtschaft in der Provinz im Vergleich zu anderen Provinzen besser ist.

Abg. Langen-Erding erklärt, daß die Lage der Wirtschaft in der Provinz im Vergleich zu anderen Provinzen besser ist, aber die Lage der Wirtschaft in der Provinz im Vergleich zu anderen Provinzen besser ist, aber die Lage der Wirtschaft in der Provinz im Vergleich zu anderen Provinzen besser ist.

durch allein eine Besserung der Finanzverhältnisse für Bienenfeld erreicht werden kann.

Ministerpräsident: Die Frage der Finanzgemeinschaft ist wiederholt geprüft, die Durchführung ist aber am Widerstand des Landtages scheitern geblieben. Nach Beendigung des Krieges dürfte der gegebene Zeitpunkt sein, die Frage erneut zu prüfen.

Abg. Langen-Erding stellt die Frage über die jetzige Zusammenfassung der Regierung von drei Männer-Kollegien wieder befragt.

Ministerpräsident: Das Erfordernis des Dreimännerkollegiums ist in allen den Fällen geprüft, wo eine kollegiale Beschäftigung nötig ist. Für die Verwaltung ist eine kollegiale Verfassung nicht vorgesehen, hier ist für die Wohnstätten einer der Verantwortlichen vorhanden.

Abg. Langen-Erding und Tom Dieck bemängeln nochmals die Mängel in der Zusammenfassung der Regierung.

Der Bericht über den Antrag des Ausschusses angenommen.

2. Die Beratung des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum Ostfriesland. Der Provinzialrat hat das vorgeschlagene Gesetz einstimmig abgelehnt, zum Gesetz selbst den Widerspruch, daß der Staat zwei Klassen, die Simmentaler und die Oldenburger, auszuheben sein sollen. Die Regierung hat den Provinzialrat trotz des Scheiterns des Provinzialrats den Landtag geschickt lassen, unter Bewahrung der Simmentaler Klasse als Vorbehalt.

Abg. Dreier erklärt, daß der Provinzialrat führt aus, daß das Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum notwendig sei. Darüber habe im Ausschuss nur eine Stimme geäußert, angenommen des Abg. Cammer, der die ablehnende Stellung des Provinzialrats vertreten habe. Von den Mitgliedern, die den Provinzialrat zu seiner Stellung geführt haben, habe der Ausschuss keinen für sich selbst anzuerkennen vermocht. Ein Vorschlag, der im Ausschuss gemacht wurde, nämlich die, daß der Staat am besten wisse, was ihm nützlich sei, als am besten wissen müßte, wie er die Förderung der Landwirtschaft betreiben solle. Im übrigen bitte er das Gesetz nach den Ausschussempfehlungen annehmen zu wollen.

Abg. Dreier erklärt, daß der Provinzialrat führt aus, daß das Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum notwendig sei. Darüber habe im Ausschuss nur eine Stimme geäußert, angenommen des Abg. Cammer, der die ablehnende Stellung des Provinzialrats vertreten habe. Von den Mitgliedern, die den Provinzialrat zu seiner Stellung geführt haben, habe der Ausschuss keinen für sich selbst anzuerkennen vermocht. Ein Vorschlag, der im Ausschuss gemacht wurde, nämlich die, daß der Staat am besten wisse, was ihm nützlich sei, als am besten wissen müßte, wie er die Förderung der Landwirtschaft betreiben solle. Im übrigen bitte er das Gesetz nach den Ausschussempfehlungen annehmen zu wollen.

Abg. Dreier erklärt, daß der Provinzialrat führt aus, daß das Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum notwendig sei. Darüber habe im Ausschuss nur eine Stimme geäußert, angenommen des Abg. Cammer, der die ablehnende Stellung des Provinzialrats vertreten habe. Von den Mitgliedern, die den Provinzialrat zu seiner Stellung geführt haben, habe der Ausschuss keinen für sich selbst anzuerkennen vermocht. Ein Vorschlag, der im Ausschuss gemacht wurde, nämlich die, daß der Staat am besten wisse, was ihm nützlich sei, als am besten wissen müßte, wie er die Förderung der Landwirtschaft betreiben solle. Im übrigen bitte er das Gesetz nach den Ausschussempfehlungen annehmen zu wollen.

Abg. Dreier erklärt, daß der Provinzialrat führt aus, daß das Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum notwendig sei. Darüber habe im Ausschuss nur eine Stimme geäußert, angenommen des Abg. Cammer, der die ablehnende Stellung des Provinzialrats vertreten habe. Von den Mitgliedern, die den Provinzialrat zu seiner Stellung geführt haben, habe der Ausschuss keinen für sich selbst anzuerkennen vermocht. Ein Vorschlag, der im Ausschuss gemacht wurde, nämlich die, daß der Staat am besten wisse, was ihm nützlich sei, als am besten wissen müßte, wie er die Förderung der Landwirtschaft betreiben solle. Im übrigen bitte er das Gesetz nach den Ausschussempfehlungen annehmen zu wollen.

Abg. Dreier erklärt, daß der Provinzialrat führt aus, daß das Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum notwendig sei. Darüber habe im Ausschuss nur eine Stimme geäußert, angenommen des Abg. Cammer, der die ablehnende Stellung des Provinzialrats vertreten habe. Von den Mitgliedern, die den Provinzialrat zu seiner Stellung geführt haben, habe der Ausschuss keinen für sich selbst anzuerkennen vermocht. Ein Vorschlag, der im Ausschuss gemacht wurde, nämlich die, daß der Staat am besten wisse, was ihm nützlich sei, als am besten wissen müßte, wie er die Förderung der Landwirtschaft betreiben solle. Im übrigen bitte er das Gesetz nach den Ausschussempfehlungen annehmen zu wollen.

Abg. Dreier erklärt, daß der Provinzialrat führt aus, daß das Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum notwendig sei. Darüber habe im Ausschuss nur eine Stimme geäußert, angenommen des Abg. Cammer, der die ablehnende Stellung des Provinzialrats vertreten habe. Von den Mitgliedern, die den Provinzialrat zu seiner Stellung geführt haben, habe der Ausschuss keinen für sich selbst anzuerkennen vermocht. Ein Vorschlag, der im Ausschuss gemacht wurde, nämlich die, daß der Staat am besten wisse, was ihm nützlich sei, als am besten wissen müßte, wie er die Förderung der Landwirtschaft betreiben solle. Im übrigen bitte er das Gesetz nach den Ausschussempfehlungen annehmen zu wollen.

Abg. Dreier erklärt, daß der Provinzialrat führt aus, daß das Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum notwendig sei. Darüber habe im Ausschuss nur eine Stimme geäußert, angenommen des Abg. Cammer, der die ablehnende Stellung des Provinzialrats vertreten habe. Von den Mitgliedern, die den Provinzialrat zu seiner Stellung geführt haben, habe der Ausschuss keinen für sich selbst anzuerkennen vermocht. Ein Vorschlag, der im Ausschuss gemacht wurde, nämlich die, daß der Staat am besten wisse, was ihm nützlich sei, als am besten wissen müßte, wie er die Förderung der Landwirtschaft betreiben solle. Im übrigen bitte er das Gesetz nach den Ausschussempfehlungen annehmen zu wollen.

Abg. Dreier erklärt, daß der Provinzialrat führt aus, daß das Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum notwendig sei. Darüber habe im Ausschuss nur eine Stimme geäußert, angenommen des Abg. Cammer, der die ablehnende Stellung des Provinzialrats vertreten habe. Von den Mitgliedern, die den Provinzialrat zu seiner Stellung geführt haben, habe der Ausschuss keinen für sich selbst anzuerkennen vermocht. Ein Vorschlag, der im Ausschuss gemacht wurde, nämlich die, daß der Staat am besten wisse, was ihm nützlich sei, als am besten wissen müßte, wie er die Förderung der Landwirtschaft betreiben solle. Im übrigen bitte er das Gesetz nach den Ausschussempfehlungen annehmen zu wollen.

Abg. Dreier erklärt, daß der Provinzialrat führt aus, daß das Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum notwendig sei. Darüber habe im Ausschuss nur eine Stimme geäußert, angenommen des Abg. Cammer, der die ablehnende Stellung des Provinzialrats vertreten habe. Von den Mitgliedern, die den Provinzialrat zu seiner Stellung geführt haben, habe der Ausschuss keinen für sich selbst anzuerkennen vermocht. Ein Vorschlag, der im Ausschuss gemacht wurde, nämlich die, daß der Staat am besten wisse, was ihm nützlich sei, als am besten wissen müßte, wie er die Förderung der Landwirtschaft betreiben solle. Im übrigen bitte er das Gesetz nach den Ausschussempfehlungen annehmen zu wollen.

Abg. Dreier erklärt, daß der Provinzialrat führt aus, daß das Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum notwendig sei. Darüber habe im Ausschuss nur eine Stimme geäußert, angenommen des Abg. Cammer, der die ablehnende Stellung des Provinzialrats vertreten habe. Von den Mitgliedern, die den Provinzialrat zu seiner Stellung geführt haben, habe der Ausschuss keinen für sich selbst anzuerkennen vermocht. Ein Vorschlag, der im Ausschuss gemacht wurde, nämlich die, daß der Staat am besten wisse, was ihm nützlich sei, als am besten wissen müßte, wie er die Förderung der Landwirtschaft betreiben solle. Im übrigen bitte er das Gesetz nach den Ausschussempfehlungen annehmen zu wollen.

Abg. Dreier erklärt, daß der Provinzialrat führt aus, daß das Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum notwendig sei. Darüber habe im Ausschuss nur eine Stimme geäußert, angenommen des Abg. Cammer, der die ablehnende Stellung des Provinzialrats vertreten habe. Von den Mitgliedern, die den Provinzialrat zu seiner Stellung geführt haben, habe der Ausschuss keinen für sich selbst anzuerkennen vermocht. Ein Vorschlag, der im Ausschuss gemacht wurde, nämlich die, daß der Staat am besten wisse, was ihm nützlich sei, als am besten wissen müßte, wie er die Förderung der Landwirtschaft betreiben solle. Im übrigen bitte er das Gesetz nach den Ausschussempfehlungen annehmen zu wollen.

Abg. Dreier erklärt, daß der Provinzialrat führt aus, daß das Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum notwendig sei. Darüber habe im Ausschuss nur eine Stimme geäußert, angenommen des Abg. Cammer, der die ablehnende Stellung des Provinzialrats vertreten habe. Von den Mitgliedern, die den Provinzialrat zu seiner Stellung geführt haben, habe der Ausschuss keinen für sich selbst anzuerkennen vermocht. Ein Vorschlag, der im Ausschuss gemacht wurde, nämlich die, daß der Staat am besten wisse, was ihm nützlich sei, als am besten wissen müßte, wie er die Förderung der Landwirtschaft betreiben solle. Im übrigen bitte er das Gesetz nach den Ausschussempfehlungen annehmen zu wollen.

Abg. Dreier erklärt, daß der Provinzialrat führt aus, daß das Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum notwendig sei. Darüber habe im Ausschuss nur eine Stimme geäußert, angenommen des Abg. Cammer, der die ablehnende Stellung des Provinzialrats vertreten habe. Von den Mitgliedern, die den Provinzialrat zu seiner Stellung geführt haben, habe der Ausschuss keinen für sich selbst anzuerkennen vermocht. Ein Vorschlag, der im Ausschuss gemacht wurde, nämlich die, daß der Staat am besten wisse, was ihm nützlich sei, als am besten wissen müßte, wie er die Förderung der Landwirtschaft betreiben solle. Im übrigen bitte er das Gesetz nach den Ausschussempfehlungen annehmen zu wollen.

Abg. Dreier erklärt, daß der Provinzialrat führt aus, daß das Gesetz für die Förderung der Landwirtschaft im Fürstentum notwendig sei. Darüber habe im Ausschuss nur eine Stimme geäußert, angenommen des Abg. Cammer, der die ablehnende Stellung des Provinzialrats vertreten habe. Von den Mitgliedern, die den Provinzialrat zu seiner Stellung geführt haben, habe der Ausschuss keinen für sich selbst anzuerkennen vermocht. Ein Vorschlag, der im Ausschuss gemacht wurde, nämlich die, daß der Staat am besten wisse, was ihm nützlich sei, als am besten wissen müßte, wie er die Förderung der Landwirtschaft betreiben solle. Im übrigen bitte er das Gesetz nach den Ausschussempfehlungen annehmen zu wollen.

feuilleton.

Der Dorfnotar.

Roman von Joseph von Estda.

(77)

Die Bischofsnotar war die Nacht nicht zu Bett, sondern im Zimmer auf und ab gegangen und hatte ein Fenster so fest aufgeschlagen, daß zwei Scheiben zerbrochen waren — gerade kein Beweis für ihre Gemütskur.

Am dritten Tage fuhren Frau, seine Gattin und Adelheid nach einem Rockbauge und Rosenbauer hieses allein zu Hause. Er lächelte sich sehr unruhig.

Er überdachte seine Lage und fand, daß es zwei Wege zu seiner Rettung gäbe. Der erste wäre der, die Gnade der Bischofsnotar wieder zu gewinnen, dies konnte sicherlich durch Hintertreibung der Heirat Ados geschehen. Der zweite einzufindende Weg, dachte er, wäre der, sich die Günst der jungen Mannes zu erwerben. Und das wäre, ohne sich nur der geringsten Gefahr auszusetzen, leicht möglich.

Diese Betrachtungen hatten Rosenbauer ganz beruhigt. Er war ein Mensch, dessen Pläne fast stets gelangten, weil er nie etwas verlor und die erste sich darbietende Gelegenheit sie auszuführen, benutzte. Als er daher am Nachmittag gewiß war, daß Tengel mit Ados einen Spaziergang gemacht und nur die Frauen zu Hause seien, schritt er schnell der Wohnung des Notars zu.

Frau Elisabeth und Wilhelmine saßen arbeitend am Fenster und wunderten sich nicht wenig, als sie auf ihren Besuchen Rosenbauer in das Zimmer treten hörten. Mit nicht gerade freundlichem Tone sprach die Hausfrau nach der Ursache des so frühen Besuchs: als aber Rosenbauer mit höchlicher Miene und ruhigen Worten erwiderte, daß er einmal seine Aufmerksamkeit haben möge, konnte sie nicht mehr seine unangelegenen Worte gegen sich aufbewahren.

Als Wilhelmine das Zimmer verließ, begann Rosenbauer: „Liebe Frau Elisabeth, — der Hiesel sprach mich so art und gefällig als möglich — „erlauben Sie mir den Gebrauch dieser Worte, die denen die Erinnerungen meiner Jugend wieder aufwachen.“

„Es wäre besser, dies bei Seite zu lassen. Sie wissen, daß auch damals —“

„Sie meinen Antrag abweisen. Es ist das ganzzug Nötigste und Sie verachten meine Hand, da Sie den bei Herrn Tengel gefundenen Nummer dem ruhigen stillen in meinen Armen gefundenen Blick borgen. Vielen Leiden wäre ausgewichen worden, wenn Sie, verehrte Elisabeth, die schmerzenden, aber nichts in die Nähe bringenden Eigenheiten Tengelns nicht so bewundern hätten.“

„Haben Sie etwas zu sagen, was mich betrifft, so reden Sie, aber von meinem Namen bitte ich nur in solchen Ausdrücken zu reden, wie er es verdient.“

„Der Himmel verhüte, daß ich Herrn Tengel eine Beleidigung antun möchte, obgleich er es gewesen, der mein Lebensglück zerstört.“

„Ich bitte Sie, lassen Sie diese Worte, wir haben so viele Beweise Ihrer Achtung und Liebe zu uns, daß es derlorene Mühe wäre, auch nur ein Wort darüber zu sprechen.“

„Ich sehe wohl,“ sagte Rosenbauer, „daß Sie von demselben Irrtum wie Ihr verehrter Herr Gemahl befangen sind.“ Sie glauben, daß ich Urheber oder wenigstens Beförderer der ihn zu Vorrat betreffenden Verdrähtigkeit wäre. Ich will es jedem zugute halten und nicht über nehmen, der so von mir spricht, aber die Zukunft, hoffe ich, wird meine Unschuld beweisen. Ich verlange keineswegs Dankbarkeit, liebe Frau Elisabeth, mein bester Wunsch ist, zu beweisen, daß ich meine edelmütige Liebe in Freundschaft verwandeln darf. Dies zu beweisen, ist mir die größte Bemühung — dazu ist jetzt die Gelegenheit da.“

Ueber diese Herlichkeit konnte Frau Elisabeth sich nicht genug wundern. Sie ermunterte sie nicht hinter dem Ganzen und antwortete dabei, kurz, daß er vermöge seiner Stellung und seines Einflusses genug Gelegenheit habe, ihrer Familie zu helfen.

„Mein Einfluß,“ erwiderte belächelnd Rosenbauer, „ist nicht so groß, als es sich die Leute ersähen, man sagt sogar, daß im Laufe der Zeit nichts ohne meine Anwesenheit geschehe — dies macht mich viel Feinde — aber wenn in diesem Hause nur das Gedächtnis, was ich wollte, die Götter finden anders. Aber sprechen wir von etwas anderem. Es ist gemeinlich, daß ich einen Brief bei Tengel besähe und dieselben

kann ich denselben zu Ihrem Nutzen verwenden. Ich höre eben, daß man gegen Tengel einen Aufstand begonnen hat.“

Diese von dem vermeintlichen Urheber ihres Unglücks in so ruhigem Tone vorgetragene Frage überrollte Frau Elisabeth so, daß sie kaum ein Wort hervorbringen konnte. Die Schriften, welche den Beweis des Adels enthielten, sind, wie ich höre, gerettet worden.“

„Der Rosenbauer weiß doch besser als irgend jemand,“ sagte Elisabeth.

„Ich verstehe die in diesen Worten enthaltene Anklage; es wundert mich aber, daß auf mich der Verdacht fällt; denn im Falle ich selbst genug wäre, eine solche Tat zu begehen, was für einen Nutzen hätte ich möglicherweise an diesen Schriften?“

„Das weiß und versteht ich nicht — ich weiß nur, was mein Mann mir sagte und was Niemand vor mich erzählte; darnach zu urteilen —“

„Ich bitte Sie, wenn dies alles der Fall wäre, glauben Sie denn, daß ich zu Ihnen in das Haus gekommen? Der unverschämteste — der dümmste — der niedrigste Mensch müßte ich sein, wenn ich mich zuerst einer Sache wagen in Verdruß und Verdacht gebracht, die ich nachher um jeden Preis wieder auf machen wollte.“

„Für das Letztere befürchte Sie bis jetzt keine Bemerkung.“ Aber ich will durch Taten meine Freundschaft beweisen und hoffe, daß sogar Herr Tengel, dann sein strenges Urtheil über mich ändern wird.“

Er blinzelte vorläufig im Zimmer umher und rückte, sobald er sich von ihrem Alleinsein überzeugt hatte, näher zu Elisabeth.

„Sind die gebrauchten Schriften solcher Art, daß der Adel Ihres Mannes dadurch vollständig bewiesen wird?“

Der Ausgabebudget ist im Entwurf als und erfüllt die Regierung dem Budgetvollständig den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer vorzulegen.

Minister Scheer, der behauptet, daß der Gegenstand vom Ausschuss abgelehnt worden ist, teilte mit, daß die Staatsregierung auch wie der Ausschuss auf dem Standpunkt steht, daß die Ausgaben der Gemeinden für die Wahlenleistungen nur als Zuschüsse zugunsten des Reiches angesehen sind und daß die Beschränkung der Wahlenleistungen nicht Gegenstand der Verhandlung sein soll.

Die Besprechung ergab die volle Übereinstimmung mit der Ansicht des Ausschusses und wurden dessen Anträge einstimmig angenommen.

A. Es folgen die Redereien über den Abschluß der Eisenbahnbetriebsstelle für 1915 und der Vorschlag für 1917, sowie die Betrieben des Bureauverwalters über Neuerrichtung von Staatsbahnhöfen.

Der Vorschlag für 1917 sieht in Einnahme und Ausgabe 20.000.000 Mark vor.

Hg. Weiffels als Berichterstatter legt hervor, daß unter Eisenbahnen in geordneten Verhältnissen sich befinden. Denen, die in dieser Richtung als Eisenbahnen den schweren Dienst im Interesse des Vaterlandes wahrnehmen, gebührt der Dank des Reiches. (Beifall) Das Reichsjahresbudget für 1917, am 15. Juni vor 60 Jahren ist die Strecke Bremen-Odenburg eröffnet. Unter Wochenzügen sind seitdem eine Reihe von Eisenbahnen neu gebaut worden. Die Eisenbahnen sind heute ein wichtiger Bestandteil des Verkehrs. Die Eisenbahnen sind heute ein wichtiger Bestandteil des Verkehrs. Die Eisenbahnen sind heute ein wichtiger Bestandteil des Verkehrs.

Hg. Schmidt-Delmenhorst gibt ein eingehendes Appell über die Finanzlage der Eisenbahn, die er durchaus nicht so rosig ansieht, als dies vielfach geschieht. Die jetzt so oft als Erfolge angegebene Beträge in den Ausstellungen sind eigentlich nicht Erfolge, sondern Beträge, die man aus bestimmten Gründen nicht hat ausgeben können. Die gemachten Erfolge werden sich infolge härterer Abnutzung des Verkehrs als Rechtsausgaben erweisen. Die Lebensfähigkeit der Eisenbahn soll nicht mehr als bisher zu behaupten versucht werden, sondern die Eisenbahn soll nicht mehr als bisher zu behaupten versucht werden, sondern die Eisenbahn soll nicht mehr als bisher zu behaupten versucht werden.

Hg. Schmidt-Delmenhorst bringt ein Unfallsurteil zur Sprache, der sich in Delmenhorst bei dem Bahnübergang der Kleinbahnstation an der Bahnhofsstraße im Oktober d. J. ereignet hat, wobei eine Person tot, eine verletzt ist. Es ist gefährlich, Straßenüberwege ohne Schranken zu belassen. Gewöhnlich denkt man den Schranken zu, wenn das Kind hineingefahren ist. Hier ist aber noch nichts geschehen, trotzdem es sich um eine besetzte Bahnstation handelt.

Minister Gräpel erklärt, obwohl die Angelegenheit Sache der Staatsregierung, dürfte er wohl sagen, daß der Fall im Auge behalten wird.

Hg. Tannen-Oetting: Obwohl die Bedeutung des Antrages ist in seiner finanziellen Wirkung nicht übersehen lassen, ist der Antrag sehr unpolitisch. Unter dem ordentlichen Gehalt sollte nirgends gespart werden, da das ein zu niedriger Lohn ist.

Minister Gräpel: Von mir unterscheiden zwischen Monatslohn-Empfänger und Arbeiter, deren Verdienste verschieden sind. Mit Unrecht ist bei dem Vorwurf erhoben, daß bei der Höhe der Grundlohn nicht gilt, freie Lohn den Löhnen. Bei dem Personal ist diese Meinung nicht vertreten, die doch zuerst aus den anderen Vorschlägen hervorgegangen sind und wohl nirgends sind die Verdienste für den Arbeiter der Beamten so gering wie hier. In den Vorschlägen besteht ein Unterschied bis zu 15. Jahren, für diese ist die Lage günstig, aber es ist alles getun, den Unterschied nicht so häufig zu machen. Die Vorschläge mit 14 Jahren müssen festlich ein Jahr an demselben durchmachen und nach einem Jahre eine Prüfung bestehen, die aber erlassen wird, wo der Kandidat einer entsprechenden Bildung erachtet wird.

In der Erhebung der Stellen besteht eine Verantwortung, die möglichst genau geben, den Löhnen bezuschlagen. Für Arbeiter, die sich bewähren, besteht die Möglichkeit, in Stellen für mittlere Beamte zu gelangen. Zum Antrag Schmidt ist zu sagen:

„Sind Sie nicht —, wenn Sie etwas von den Schriften wissen, so sprechen Sie.“
„Mitte Sie, sind alle Schriften fort? Ist nicht wenigstens eine zurückgeblieben?“
„Gar nicht! Mein immer sehr pünktlicher Mann hatte die Breviere in einen Pack zusammengebunden und so raubte man Alles. Aber — sprach ich lachend — wenn Sie irgend etwas von den Schriften wissen, so machen Sie meine armen Kinder, und Alle nicht unglücklich. Beleidigte ich Sie in meinem Leben, so rächen Sie sich jetzt nicht an Unschuldigen.“

„No, wenn ich möchte, so die Schriften sind.“
„So wollen Sie gar nichts?“
„Wie sollte ich das? Wollen Sie sich die Sache nur überlegen, Blos Erzählung war eine pure Lüge. Für Tugend sind die Schriften wichtig, für Frau von Reiz und mich sind sie gleichgültig. Höchlich ist es, von mir so etwas zu denken, weshalb würde ich mich einer solchen Gefahr, einer solchen Verdächtigung annehmen, um einer Sache willen, die mir so gar keinen Nutzen bringt?“

„Aber warum können Sie meinen Kindern helfen, wenn Sie unsern Adel nicht beneiden können?“
„Wer sagte Ihnen, daß ich das nicht kann? Man braucht dazu keine Schriften.“

Eilabeth glaubte zuerst, diese Worte seien Dohn und sah mit großen Augen den Woboden an, der lachend fortfuhr: „Wir leben doch in Linparn und auch Sie, liebe Frau Eilabeth, wissen demungeachtet nichts von untern Gebäuden und Tritten. Wer würde jemals, daß der Adel nur durch schriftliche Beweise erhalten wird? Es ist dies wohl manchmal der Fall und der König verleiht oft den Adel durch einen Brief oder eine Schenkungsurkunde. Aber dies ist die allgemaine Art, Wobode zu machen. Wollte man von jedem untern Könligen schriftliche Beweise seiner Adel Geburt fordern, die Wägen würden dadurch mehr als durch die Roberteide Schicksal benimmt. Eine bessere und geschicktere Art, den Adel zu erhalten, ist der Hut. Man nennt denselben in neuerer Zeit geistlichen Gebrauch.“

„Aber“, fragte Eilabeth ungeduldig, „was hilft uns alles?“

Das der Antrag in seiner Form nicht die Möglichkeit gibt, die besprochenen Bedürfnisse zu befriedigen. Die verschiedenen Dienstleistungen nötigen zu einer verschiedenen Behandlung, je nach Ausbildung und Ansprüche. Man kann doch den Vorschlag in zwei Teile nicht gleichstellen mit denen in Wägen und Woboden, der sich in der Hand. Ein gemeinsames Gehalt ist somit nicht möglich. Was wäre die Lösung, die sorgfältig abgemessen ist, nicht auszuhalten.

Hg. Weber: Der Finanzminister sieht der Tendenz des Antrages wohlwollend gegenüber, denn er sagt er, daß eine Schenkung nicht möglich ist. Dienstleistungen und die Unterschiede von Stadt und Land seien zu berücksichtigen. Der Minister hat den Vorschlag des ordentlichen Gehalt nicht richtig gemessen; er stellt den Mindestlohn an Entlohnung dar, der sich in Frieden schon längst hätte geltend machen müssen. Unter ein bestimmtes Minimum ist eine Entlohnung nicht gegeben. Weber hätte ohne weiteres eine Forderung erwartet, das zum Mindesten ein gewisses Existenzminimum gemäß wird, ohne welches niemand leben kann. Unterschiede zwischen Stadt und Land sind berücksichtigen. So die Verwaltung auch beiträgt ist, die Gehälter aufzuheben, so die Gehälter nur selten Aussicht haben, in die Bureau des Eisenbahnverwaltung hineingezogen. Der Antrags, daß an Lohn zum Mindesten der ordentlichen Gehalt gesetzt wird, kann sich wohl kaum jemand erlauben. Diese Frage, ob das Geld da ist, darf gar nicht einmal gestellt werden, wo man erst eben neue Beamtstellen geschaffen hat.

Minister Gräpel erklärt dazu, daß er von den Mitteln, die erforderlich sind, nicht gesprochen habe.

Hg. Bäuerle: Aus dem Jahresbericht ist festzustellen, daß der Durchschnittslohn der Tagelöhner nur 2,27 Mk. beträgt einschließlich der Sonntage. Der Lohn ist gegenüber dem Jahr 1914 noch um 13 Pf. gefallen! Was kann, das wird durch außerordentliche Umstände verursacht ist, trotzdem es zu sagen: unter dem ordentlichen Gehalt hätte nirgends mehr gespart werden. Beibrachte, die unter diesen Satz bekommen, können doch überhaupt von dem Verdienst nicht leben. Die Staatsverwalter der Eisenbahn Statistik weist für Odenburg 1914 24 Mark aus, heute 20 Mark. Wie kann da ein Arbeiter mit 2,27 Mark auskommen, selbst mit der Teuerungszulage? Bei den Einstellungen besteht die Bestimmung, daß die einzustellenden Arbeiter nicht über 40 Jahre alt sein dürfen. Woboden, Betriebsverwalter, der aus dem Schienenbau zurücktritt, hätte durch die Jahre des Krieges das 40. Jahr überschritten haben. Wie ist besteht keine Möglichkeit der Einstellung bei der Bahn!

Hg. Schmidt-Delmenhorst polemisiert nochmals gegen die Eisenbahnverwaltung, daß die Vorschläge bei den Anstellungen in den Bureau zurückgeführt werden. Statt ein Jahr im Rechnungsbureau durchzumachen, könnten die jungen Leute auch auf der Bahn mit Schreibarbeiten beschäftigt werden.

Hg. Schmidt-Delmenhorst polemisiert nochmals gegen die Eisenbahnverwaltung, daß die Vorschläge bei den Anstellungen in den Bureau zurückgeführt werden. Statt ein Jahr im Rechnungsbureau durchzumachen, könnten die jungen Leute auch auf der Bahn mit Schreibarbeiten beschäftigt werden.

Hg. Weiffels erhebt ein, daß bei der niedrigen Entlohnung eine Postage besteht. Sind die Mittel vorhanden, muß die Postage befreit werden. Die finanzielle Wirkung ist so nicht zu übersehen.

Hg. Tannen-Oetting: Die Annahme des Antrages beschließt die Regierung noch nicht, dem Antrag nachzukommen, wenigstens nicht rechtlich, deshalb sei er gegen den Antrag.

Hg. Müller-Proke: Die finanzielle Wirkung dürfte überaus günstig sein. Die finanzielle Wirkung dürfte überaus günstig sein. Die finanzielle Wirkung dürfte überaus günstig sein.

Hg. Müller-Proke: Die finanzielle Wirkung dürfte überaus günstig sein. Die finanzielle Wirkung dürfte überaus günstig sein. Die finanzielle Wirkung dürfte überaus günstig sein.

Hg. Müller-Proke: Die finanzielle Wirkung dürfte überaus günstig sein. Die finanzielle Wirkung dürfte überaus günstig sein. Die finanzielle Wirkung dürfte überaus günstig sein.

„Es hilft so weit, daß man den Adel ohne den Adel ohne die Schriften nicht beweisen kann.“
„Und wenn es so wäre, haben wir denn Freunde?“ sprach traurig Eilabeth.
„Gleich haben Sie solche Freunde, welche bereit sind, alles nur Mögliche zu tun, ja sogar Feigen aufzutreiben, welche die Zukunft Tugend aus einer ablassen, so großen Familie notwendig ist, eilich zu beweisen bereit sind. Sogar der Bischof!“
„Wird alles gegen uns tun.“
„Sie sind im Irrtum, über der Bischof meinen Anteil an Tugend Angelegenheiten, er würde selbst alles nur Mögliche versuchen, den vom Oberhof eingehenden Prozeß niederzulassen oder doch zur Zurückziehung zu bewegen.“

„Das verheiß ich nicht.“
„Diese auszusprechende Anwesenheit.“ sagte Dohnhauser vertraulich, „ist die Liebe der beiden Kinder, Adon und der allerhöchsten, keinen Wägen. Gott ist es nicht. Wäre dieses Hindernis beseitigt, so ist alles geordnet.“

Eilabeth bemerkte wie die Absicht des Wägen. „Mitten Sie denn nicht, so teils Sie, daß dieses Hindernis, wenn es mir ein solches ist, nicht beseitigt werden kann? Adon besuchte meine Tochter zum Weibe und erhielt, da er auch die Wägen Wägen, nicht, altert unsere Zustimmung. Schreiben Sie mich? Auch die meines Wägen Wägen Sie unsere Freundschaft mit dem Herrn Wägen durch Herfürung des Lebensglückes meiner Tochter ermöglichen, so haben wir darüber nichts mehr zu sprechen, kein Wort mehr zu verlieren.“

„Wer will denn über Wägen Wägen Wägen?“ sagte Dohnhauser. „Niemandem liegt mehr als mir das Wohl der Wägen Wägen Wägen, nicht, altert unsere Zustimmung. Schreiben Sie mich? Auch die meines Wägen Wägen Sie unsere Freundschaft mit dem Herrn Wägen durch Herfürung des Lebensglückes meiner Tochter ermöglichen, so haben wir darüber nichts mehr zu sprechen, kein Wort mehr zu verlieren.“

„Glauben Sie, mir begünstigen diese Liebe nur des Reichthums Wägen Wägen? Lieber wäre es uns, wenn er so wenig als Sie im Wägen Wägen Wägen, wenigstens würde sich dann niemand um das Wägen Wägen Wägen und die Freundschaft meiner Tochter bemühen.“

„Glauben Sie das nicht, rechte Liebe kann nicht bei einer reichen Heirat zu finden sein.“
„Bei Adon wohl; er betet meine Tochter an.“
„Das bestreite ich nicht. Adon hat ein sehr gefühliges Herz, aber mit dem Adon hat es sein Weib. Man fällt auf die Knie, selbst die Hände wie zum Gebet, wenn außer sich und steht endlich auf und geht weiter, wenn man das Gebet beendet.“

Eilabeth kamte den klaffenden Charakter Dohnhausers, der von ihm über Adon Liebe ausgesprochene Zweifel wirkte lächerlich auf sie. Sie antwortete, daß sie dem jungen Manne nie ihre Tochter jungeloh haben würde, wenn sie nur den geringsten Zweifel über seine Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit hätte.

„Da haben Sie recht, es gibt keinen eifersüchtigen und überheralgeren Mann als ihn. Aber niemand kann ihm eine kleine Unzufriedenheit in der Liebe über nehmen, und in einem Wägen, wo man in der Liebe nicht so beständig ist, als wir älteren Leute es sind. Von so hochgestellten jungen Männern, liebe Eilabeth, kann dies niemand verlangen.“

„Aber ich“, rief mit Eifer Eilabeth, „verlangt es; so daß er meine Tochter bekommt, darf er keine andere haben.“
„Es geht nicht“, lächelte Dohnhauser, „wäre Adon unternommen, ja, dann wäre es etwas anderes, aber in solchen Fällen ist ein solches Kommen lächerlich; ein Mann wie er muß auch anderen Frauen als seiner Gemahlin Aufmerksamkeit schenken.“

„Wer Sie wissen doch nichts Unlauteres von Adon?“
„Verzichte nicht der Himmel, nichts, gar nichts, wenn er auch mit anderen Mädchen in Verbindung steht, aber —“
„Mit anderen Mädchen?“
„Das wäre doch nichts Schlimmes?“
„Was? wenn er mit Mädchen in Verbindung stehen möchte, jetzt, wo er meine Tochter hunderte seiner unrichtlichen Liebe verachtet und ihr selbst, daß er niemanden außer ihr liebt — die größte Niedertracht wäre das!“ (Fortsetzung folgt.)

Aus aller Welt.

Ein kaum glaublicher Verstoß hat in Hohenhausen einen schweren Unfallfall verursacht, dem auch ein junges Mädchenleben zum Opfer fiel. Der 15 Jahre alte Arbeiter Woboden, der in der Fabrik als Arbeiter beschäftigt war, wurde durch den Durchbruch des Behälters, rutschte sich eine Zigarette an und leuchtete mit dem Zündkerzen in den Behälter hinein, der sofort explodierte. Der 13jährige Schüler Woboden, der gerade vorüberging, wurde durch ein Stück des Behälters so unglücklich an dem Kopfe getroffen, daß ihm die Schädelkappe zur Hälfte abgerissen wurde. Augenblicklich erlitt er fürchterliche Brandwunden. Er starb kurze Zeit danach im Krankenhaus. Woboden selbst war in Brand geraten. Brennend lief er die Straße entlang, bis man ihn zu Hilfe kam. Seine Verletzungen sind nicht lebensgefährlich.

Einem eigenartigen Wolltätigkeitsmißbrauch übt seit Jahren der Kaufmann, jetzt amtscheide Landwirt Georg Müller, Berlin, Geißelstraße 20 wohnhaft, aus. Aus den Zeitungen ermittelte er die Adressen von Leuten, die größere Beträge Krampfadern gezeichnet, für Wohlthätigkeitszwecke Krampfadern spendete, reiche Legate ausgeführt oder durch Orbenverleihungen und bergl. eine Fremde erfahren haben. In diese und auch in schriftliche Woboden erlief er sich mit einem wohlgeleiteten Schreiben, dem er ein der beiden angeblich von ihm verfaßten III. beifügt und um Besorgung des darauf bezeichneten Briefes bittet. Erhält er ihn, viel, doch sogar mehr, so schreibt er einen weiteren Brief mit der Bitte um einen Beitrag zur Drucklegung seiner anderen Landstättungen. Bei Müller wurde wohl eine tolle Wolltätigkeit, eine große Anzahl vorgeschriebener Briefe, eine ausführliche Wolltätigkeit u. a. m. oder weiter, noch beschriebenes Wolltätigkeit vorgedungen. Unter diesen Umständen muß der Müller genau und kann den Empfänger seiner Briefe ohne irgendeine Zahlung an Müller zurückgelassen zu lassen.

Kleines Feuilleton.

Wohin schickte man die Kinder?
Charakteristischer für die heutige Zeit sind auch die letzten
Morgen, die in den letzten Jahren nicht mehr gesehen wurden...

Der Kaiser als Beobachter.
Charakteristischer für die heutige Zeit sind auch die letzten
Morgen, die in den letzten Jahren nicht mehr gesehen wurden...

Die Schicksale der Kinder.
Der Kaiser als Beobachter.
Charakteristischer für die heutige Zeit sind auch die letzten
Morgen, die in den letzten Jahren nicht mehr gesehen wurden...

Die Schicksale der Kinder.
Der Kaiser als Beobachter.
Charakteristischer für die heutige Zeit sind auch die letzten
Morgen, die in den letzten Jahren nicht mehr gesehen wurden...

Die Schicksale der Kinder.
Der Kaiser als Beobachter.
Charakteristischer für die heutige Zeit sind auch die letzten
Morgen, die in den letzten Jahren nicht mehr gesehen wurden...

Die Schicksale der Kinder.
Der Kaiser als Beobachter.
Charakteristischer für die heutige Zeit sind auch die letzten
Morgen, die in den letzten Jahren nicht mehr gesehen wurden...

Norddeutsches Volksblatt
Unterhaltungs-Beilage.
Hildingen, 21. September 1911.
31. Jahrgang. Nr. 102.

Wählt mein blaues Arbeitskleid...

Von Bruno Blatz (im Hilde).
Oh in die blauen Kleider!
Oh in die blauen Kleider!
Oh in die blauen Kleider!

Das Café Stolte.

Gedächtnisstück an den
Gedächtnisstück an den
Gedächtnisstück an den
Gedächtnisstück an den

Wählt ihr nicht Offiziere vorzuziehen. Der Staat hat
Wählt ihr nicht Offiziere vorzuziehen. Der Staat hat
Wählt ihr nicht Offiziere vorzuziehen. Der Staat hat



Landesbibliothek Oldenburg

Small marginal notes or page numbers.

